

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 4

Berlin, den 29. April

2009

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Abdruck (ohne Anlagen) der staatlichen Beihilfevorschriften des Bundes, die für die im öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen vom 19. November 1999 (KABl.-EKiBB S. 202) und im Sprengel Görlitz gemäß § 1 Abs. 1 der Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335) entsprechend gelten		70
II. Bekanntmachungen		
Muster des Konsistoriums für die Niederschrift über eine Pfarrwahl		87
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Jeserig, Schlamau, Wiesenburg und der Evangelischen Reformations-Kirchengemeinde Reetz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig		90
Urkunde über die dauernde Verbindung der Lukas-Kirchengemeinde, der Markus-Kirchengemeinde, der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde, der Martin-Luther-Kirchengemeinde, der Evangelischen Patmos-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde Südende, sämtlich Kirchenkreis Steglitz, zu einem Pfarrsprengel		90
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln		91
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln		91
Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst		91
Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers		91
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung einer Stelle im Evangelischen Rundfunkdienst		92
Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin-Mitte		92
Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Eberswalde		92
Ausschreibung von Pfarrstellen		92
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen		94
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen		95
Stellenangebot		97
IV. Personalnachrichten		
Nachrichten und Personalien		99
Todesfälle		99
Druckfehlerberichtigung in den Personalnachrichten		99
V. Mitteilungen		
Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz		100
Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2011		102

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Abdruck (ohne Anlagen) der staatlichen Beihilfavorschriften des Bundes, die für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen vom 19. November 1999 (KABl.-EKiBB S. 202) und im Sprengel Görlitz gemäß § 1 Abs. 1 der Beihilfeverordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335) entsprechend gelten.

Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV)

Vom 13. Februar 2009

Auf Grund des § 80 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungszweck
- § 2 Beihilfeberechtigte
- § 3 Beamtinnen und Beamte im Ausland
- § 4 Berücksichtigungsfähige Angehörige
- § 5 Konkurrenzen
- § 6 Beihilfefähigkeit von Aufwendungen
- § 7 Verweisungen auf das Sozialgesetzbuch
- § 8 Ausschluss der Beihilfefähigkeit
- § 9 Anrechnung von Erstattungen und Sachleistungen
- § 10 Beihilfeanspruch
- § 11 Aufwendungen im Ausland

Kapitel 2 Aufwendungen in Krankheitsfällen

Abschnitt 1 Ambulante Leistungen

- § 12 Ärztliche Leistungen
- § 13 Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern
- § 14 Zahnärztliche Leistungen
- § 15 Implantologische, kieferorthopädische, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
- § 16 Auslagen, Material- und Laborkosten
- § 17 Zahnärztliche Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf
- § 18 Psychotherapeutische Leistungen
- § 19 Psychosomatische Grundversorgung
- § 20 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie
- § 21 Verhaltenstherapie

Abschnitt 2 Sonstige Aufwendungen

- § 22 Arznei- und Verbandmittel
- § 23 Heilmittel
- § 24 Komplextherapien
- § 25 Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke
- § 26 Krankenhausleistungen
- § 27 Häusliche Krankenpflege
- § 28 Familien- und Haushaltshilfe
- § 29 Familien- und Haushaltshilfe im Ausland
- § 30 Soziotherapie
- § 31 Fahrtkosten
- § 32 Unterkunftskosten
- § 33 Lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheiten

Abschnitt 3 Rehabilitation

- § 34 Anschlussheil- und Suchtbehandlungen
- § 35 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 36 Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen

Kapitel 3 Aufwendungen in Pflegefällen

- § 37 Grundsatz
- § 38 Häusliche Pflege, Tagespflege und Nachtpflege
- § 39 Vollstationäre Pflege
- § 40 Palliativversorgung

Kapitel 4 Aufwendungen in anderen Fällen

- § 41 Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen
- § 42 Schwangerschaft und Geburt
- § 43 Künstliche Befruchtung, Sterilisation, Empfängnisregelung und Schwangerschaftsabbruch
- § 44 Tod der oder des Beihilfeberechtigten
- § 45 Erste Hilfe, Entseuchung und Organspende

Kapitel 5 Umfang der Beihilfe

- § 46 Bemessung der Beihilfe
- § 47 Abweichender Bemessungssatz
- § 48 Begrenzung der Beihilfe
- § 49 Eigenbehalte
- § 50 Belastungsgrenzen

Kapitel 6 Verfahren und Zuständigkeit

- § 51 Bewilligungsverfahren
- § 52 Zuordnung von Aufwendungen
- § 53 Elektronische Gesundheitskarte
- § 54 Antragsfrist
- § 55 Geheimhaltungspflicht
- § 56 Festsetzungsstellen
- § 57 Verwaltungsvorschriften

Kapitel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 58 Übergangsvorschriften
- § 59 Inkrafttreten

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungszweck

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beihilfe in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Beihilfe ergänzt die gesundheitliche Eigenvorsorge, die in der Regel aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 Beihilfeberechtigte

(1) Soweit nicht die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmen, ist beihilfeberechtigt, wer im Zeitpunkt der Leistungserbringung

1. Beamtin oder Beamter,
 2. Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger oder
 3. frühere Beamtin oder früherer Beamter
- ist.

(2) Die Beihilfeberechtigung setzt ferner voraus, dass der oder dem Beihilfeberechtigten Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge nach den Abschnitten II, III oder V oder Übergangsgeld nach Abschnitt VI des Beamtenversorgungsgesetzes zustehen. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Bezüge wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(3) Nicht beihilfeberechtigt sind

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
2. Beamtinnen und Beamte, deren Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes beschäftigt sind, und
3. Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes, § 27 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

(4) Nicht beihilfeberechtigt nach dieser Verordnung sind diejenigen Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, die zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn Beamtinnen oder Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

(5) Nicht beihilfeberechtigt nach dieser Verordnung sind diejenigen Beamtinnen und Beamten, die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse sind, soweit die Satzung für beihilfefähige Aufwendungen dieser Mitglieder Sachleistungen vorsieht und diese nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt sind.

§ 3 Beamtinnen und Beamte im Ausland

Beihilfeberechtigt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind auch diejenigen Beamtinnen und Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind.

§ 4 Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Ehegattinnen und Ehegatten von Beihilfeberechtigten sind berücksichtigungsfähig, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe 17 000 Euro nicht übersteigt. Wird dieser Gesamtbetrag der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr nicht erreicht, ist die Ehegattin oder der Ehegatte unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig. Die von den Ehegattinnen und Ehegatten der Beihilfeberechtigten nach § 3 im Ausland erzielten Einkünfte bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch Vorlage einer Ablichtung des Steuerbescheides nachzuweisen.

(2) Kinder der oder des Beihilfeberechtigten sind berücksichtigungsfähig, wenn sie im Familienzuschlag der oder des Beihilfeberechtigten nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigtungsfähig sind. Dies gilt für Kinder von Beihilfeberechtigten nach § 3, wenn

1. Anspruch auf einen Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes besteht oder
2. ein Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war.
- (3) Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.

§ 5 Konkurrenzen

(1) Die Beihilfeberechtigung aus einem Dienstverhältnis schließt

1. eine Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsanspruchs sowie
2. die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige oder Angehöriger aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsanspruchs schließt die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsansprüche aus.

(3) Die Beihilfeberechtigung aufgrund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach Regelungen, die dieser Verordnung im Wesentlichen vergleichbar sind, geht

1. der Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsanspruchs und
2. der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige oder Angehöriger vor. Keine im Wesentlichen vergleichbare Regelung stellt der bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu quotelnde Beihilfeanspruch dar.

(4) Ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist, wird bei der oder dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt, die oder der den Familienzuschlag für das Kind nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält.

§ 6 Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen. Andere Aufwendungen sind

ausnahmsweise beihilfefähig, soweit diese Verordnung die Beihilfefähigkeit vorsieht oder die Ablehnung der Beihilfe im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes eine besondere Härte darstellen würde.

(2) Die Notwendigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen setzt grundsätzlich voraus, dass diese nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode vorgenommen werden. Als nicht notwendig gelten in der Regel Untersuchungen und Behandlungen, soweit sie in der Anlage 1 ausgeschlossen werden.

(3) Wirtschaftlich angemessen sind grundsätzlich Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen, wenn sie dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte sowie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechen. Als nicht wirtschaftlich angemessen gelten Aufwendungen aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte oder nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte. Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen.

(4) Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen gelten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland die ortsüblichen Gebühren als wirtschaftlich angemessen. Gelten Höchstbeträge nach Anlage 5, kann in entsprechender Anwendung des § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes der für den Dienort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzutreten.

(5) Sind Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige in einem beihilfeergänzenden Standardtarif nach § 257 Abs. 2a oder nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einem Basistarif nach § 12 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes versichert, beurteilt sich die wirtschaftliche Angemessenheit ihrer Aufwendungen nach den in den Verträgen nach § 75 Abs. 3b Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Gebührenregelungen. Solange keine vertraglichen Gebührenregelungen vorliegen, gelten die Maßgaben des § 75 Abs. 3a Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 7

Verweisungen auf das Sozialgesetzbuch

Soweit sich Inhalt und Ausgestaltung von Leistungen, zu denen Beihilfe gewährt wird, an Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anlehnen, setzt die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen voraus, dass für die Leistungen einschließlich der Arzneimittel nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen sind sowie insbesondere ein Arzneimittel zweckmäßig ist und keine andere, wirtschaftlichere Behandlungsmöglichkeit mit vergleichbarem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen verfügbar ist. Wird in dieser Verordnung auf Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verwiesen, die ihrerseits auf Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Entscheidungen oder Vereinbarungen der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen oder Satzungsbestimmungen von gesetzlichen Krankenkassen verweisen oder Bezug nehmen, hat sich die Rechtsanwendung unter Berücksichtigung des Fürsorgegrundsatzes nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes an den in diesen Normen oder Entscheidungen niedergelegten Grundsätzen zu orientieren. Dies gilt insbesondere für die §§ 22 und 27 Abs. 1 Satz 2, §§ 30 und 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 4. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, auf die diese Verordnung verweist, entsprechend, soweit die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Beihilfe- und Sozialversicherungsrecht dies nicht ausschließen.

§ 8

Ausschluss der Beihilfefähigkeit

(1) Beihilfefähig sind nicht die Aufwendungen

1. der Beamtinnen und Beamten, denen ein Anspruch auf Heilfürsorge nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zusteht,
2. für nicht von der Festsetzungsstelle veranlasste Gutachten,
3. für den Besuch vorschulischer oder schulischer Einrichtungen oder von Werkstätten für Behinderte,
4. für berufsfördernde, berufsvorbereitende, berufsbildende sowie heilpädagogische Maßnahmen,
5. für Behandlungen als Folge medizinisch nicht indizierter Maßnahmen, insbesondere einer ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings, und
6. für persönliche Behandlungen durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Eltern oder die Kinder der oder des Behandelten. In diesen Fällen sind nur die tatsächlich entstandenen Sachkosten beihilfefähig.

(2) Ferner sind Aufwendungen nicht beihilfefähig, soweit auf sie gegen Dritte ein Ersatzanspruch besteht, der nicht auf den Dienstherrn oder von ihm Beauftragte übergeht.

(3) Nicht beihilfefähig sind gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile, Selbstbehalte nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel sowie Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Werden diese Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen nicht nachgewiesen, gelten 15 Prozent der gewährten Leistung als Abschlagsbetrag.

(4) Nicht beihilfefähig sind erbrachte Sach- und Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Als Sach- und Dienstleistung nach § 2 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung und bei Pflichtversicherten nach § 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der familienversicherten Angehörigen nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch die Kostenerstattung nach § 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Personen, denen ein Zuschuss oder Arbeitgeberanteil zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben, gelten als Sach- und Dienstleistungen auch

1. die über die Festbeträge hinausgehenden Beträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und
2. Aufwendungen, die darauf beruhen, dass Versicherte die mögliche Sachleistung nicht in Anspruch genommen haben. Dies gilt auch, wenn Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet worden sind.

§ 9

Anrechnung von Erstattungen und Sachleistungen

(1) Soweit Aufwendungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von dritter Seite getragen oder erstattet werden, sind sie vor Berechnung der Beihilfe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dies gilt nicht für Erstattungen und Sachleistungen an Beihilfeberechtigte, die dem gemeinsamen Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaft angehören. Unterhaltsansprüche von Beihilfeberechtigten gelten nicht als Ansprüche auf Kostenerstattung.

(2) Von Aufwendungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen ist der höchstmögliche Festzuschuss der gesetzlichen Krankenversicherung abzuziehen.

(3) Sind Erstattungs- oder Sachleistungsansprüche gegenüber Dritten nicht geltend gemacht worden, sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Hierbei sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe anzusetzen. Andere Aufwendungen, deren fiktiver Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder ermittelt werden kann, sind in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Aufwendungen als zustehende Erstattungs- oder Sachleistungen anzusetzen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Erstattungen und Sachleistungen nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Vorschriften, die hierauf Bezug nehmen,
2. berücksichtigungsfähige Kinder einer oder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfasst werden, und
3. Erstattungen und Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

(4) Bei Beihilfeberechtigten nach § 3 und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen kann von der Anrechnung eines Leistungsanteils nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die zustehenden Leistungen wegen Gefahr für Leib und Leben nicht in Anspruch genommen werden konnten oder wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland tatsächlich nicht zu erlangen waren.

§ 10 Beihilfeanspruch

(1) Auf Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, grundsätzlich nicht verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich, soweit die Beihilfe nicht bereits vor dem Erbfall bewilligt wurde. Die Pfändung durch einen Forderungsgläubiger ist in Höhe des Betrages zulässig, auf den ein Anspruch zu seiner Forderung auf Beihilfe besteht und der noch nicht ausgezahlt ist. Stirbt die oder der Beihilfeberechtigte, erhält die Beihilfe für Aufwendungen bis zum Tode unbeschadet des Satzes 3, wer die Belege zuerst vorlegt.

(2) Anspruch auf Beihilfe hat nur, wer seinen Krankenversicherungsschutz und den seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen einschließlich abgeschlossener Wahltarife nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nachweist.

§ 11 Aufwendungen im Ausland

(1) Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. § 6 Abs. 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Aufwendungen für Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären.

(2) Ohne Beschränkung auf die im Inland entstehenden Kosten sind außerhalb der Europäischen Union entstandene Aufwendungen nach Absatz 1 beihilfefähig, wenn

1. sie bei einer Dienstreise entstanden sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland hätte aufgeschoben werden können,
2. sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1 000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen oder bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die in der Nähe der deutschen Grenze wohnen, aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss oder
3. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in

Betracht, wenn ein von der Festsetzungsstelle beauftragtes ärztliches Gutachten nachweist, dass die Behandlung außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten oder eine Behandlung innerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung nachträglich erfolgen.

(3) Bei Beihilfeberechtigten nach § 3 und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind Aufwendungen, die während eines nicht dienstlich bedingten Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes und außerhalb der Europäischen Union im Ausland entstehen, nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie im Gastland oder im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Dies gilt nicht in den Fällen des § 31 Abs. 5.

Kapitel 2 Aufwendungen in Krankheitsfällen

Abschnitt 1 Ambulante Leistungen

§ 12 Ärztliche Leistungen

Aufwendungen für ambulante ärztliche Untersuchungen und Behandlungen sind nach Maßgabe des § 6 in Krankheitsfällen grundsätzlich beihilfefähig. Die Vorschriften des Kapitels 4 bleiben unberührt. Aufwendungen für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für den Dienstherrn der oder des Beihilfeberechtigten trägt die Festsetzungsstelle.

§ 13 Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern

Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 3 beihilfefähig.

§ 14 Zahnärztliche Leistungen

Aufwendungen für ambulante zahnärztliche und kieferorthopädische Untersuchungen und Behandlungen sind nach Maßgabe des § 6 grundsätzlich beihilfefähig. Für Zahnersatz und implantologische Leistungen kann der Festsetzungsstelle vor Aufnahme der Behandlung ein Heil- und Kostenplan vorgelegt werden. Die Kosten des Heil- und Kostenplanes gehören zu den beihilfefähigen Aufwendungen. Aufwendungen für das Attest nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 trägt die Festsetzungsstelle.

§ 15 Implantologische, kieferorthopädische, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

(1) Aufwendungen für implantologische Leistungen nach Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind beihilfefähig bei

1. weniger als acht angelegten Zähnen pro Kiefer im jugendlichen Erwachsenengebiss,
2. großen Kieferdefekten in Folge von Kieferbruch oder Kieferresektion,

3. angeborener Fehlbildung des Kiefers (Lippen-Kiefer-Gaumenpalte),
4. dauerhafter extremer, irreversibler, nicht medikamentenbedingter Xerostomie (Mund- trockenheit), insbesondere im Zusammenhang einer Tumorbehandlung,
5. nicht willentlich beeinflussbarer muskulärer Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (beispielsweise Spastiken), wenn nach neurologischem Attest kein herausnehmbarer Zahnersatz (auch implantatgestützt) getragen werden kann, oder
6. implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Oberoder Unterkiefer, wenn auf andere Weise die Kaufähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann. In den Fällen von Satz 1 Nr. 6 sind die Aufwendungen für höchstens vier Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, beihilfefähig. Liegt keiner der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Fälle vor, sind die Aufwendungen für höchstens zwei Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, beihilfefähig. Die Aufwendungen, einschließlich der Material- und Laborkosten nach den §§ 4 und 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte, sind entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nicht beihilfefähigen zur Gesamtzahl der Implantate zu kürzen. Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn

1. bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder
2. bei schweren Kieferanomalien eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfolgt und die Festsetzungsstelle den Aufwendungen vor Beginn der Behandlung auf der Grundlage eines vorgelegten Heil- und Kostenplanes zugestimmt hat.

Aufwendungen für Leistungen zur Retention sind bis zu zwei Jahre nach Abschluss der auf Grundlage des Heil- und Kostenplanes von der Festsetzungsstelle genehmigten kieferorthopädischen Behandlung beihilfefähig. Die Aufwendungen für den Heil- und Kostenplan nach Satz 1 sind beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für funktionsanalytische und funktions-therapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen:

1. Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen,
2. Zahnfleischerkrankungen im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung,
3. Behandlungen mit Aufbissbehelfen mit adjustierten Oberflächen nach den Nummern 701 und 702 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte,
4. umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich kieferorthopädisch-kieferchirurgischer Operationen oder
5. umfangreiche Gebiss-Sanierungen. Diese liegen vor, wenn in einem Kiefer mindestens acht Seitenzähne mit Zahnersatz, Kronen oder Inlays versorgt werden müssen, wobei fehlende Zähne Sanierungsbedürftigen gleichgestellt werden und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist.

(4) Der Befund nach Absatz 3 ist mit einem geeigneten Formblatt nach Nummer 800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte zu belegen.

§ 16

Auslagen, Material- und Laborkosten

(1) Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C, F und K und den Nummern 708 bis 710 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind, sind zu 40 Prozent beihilfefähig.

(2) Wenn der auf die in Absatz 1 genannten Aufwendungen entfallende Anteil nicht nachgewiesen ist, sind 40 Prozent des Gesamtrechnungsbetrages anzusetzen.

§ 17

Zahnärztliche Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

(1) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind beihilfefähig, soweit sie nicht in Absatz 2 ausgenommen sind.

(2) Von der Beihilfefähigkeit nach Absatz 1 ausgenommen sind Aufwendungen für

1. prothetische Leistungen,
2. Inlays und Zahnkronen,
3. funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie
4. implantologische Leistungen.

Aufwendungen nach Satz 1 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn sie auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder wenn die oder der Beihilfeberechtigte zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

§ 18

Psychotherapeutische Leistungen

(1) Aufwendungen für Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung (§ 19), tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapien (§ 20) sowie Verhaltenstherapien (§ 21) sind nur beihilfefähig, wenn sie von einer Ärztin, einem Arzt, einer Therapeutin oder einem Therapeuten nach Anlage 2 Nr. 2 bis 4 erbracht werden. Eine Sitzung der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung.

(2) Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte gehören, sind beihilfefähig, wenn

1. sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
2. nach einer biographischen Analyse oder Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
3. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund eines ärztlichen Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat. Für das Gutachten nach Satz 1 Nr. 3 benennt das Bundesministerium des Innern geeignete Gutachterinnen und Gutachter und gibt diese durch Verwaltungsvorschrift bekannt. Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und deren berücksichtigungsfähige Angehörige kann das Gutachten beim Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes oder von ihm beauftragten Ärztinnen und Ärzten eingeholt werden.

(3) Für die psychosomatische Grundversorgung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 nicht erfüllt sein. Aufwendungen für Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind auch dann beihilfefähig, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erwiesen hat.

(4) Aufwendungen für katathymes Bilderleben sind nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.

(5) Aufwendungen für Rational Emotive Therapie sind nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

(6) Vor Behandlungen durch Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor

der Einleitung des Begutachtungsverfahrens eine somatische Abklärung erfolgen. Diese Abklärung muss eine Ärztin oder ein Arzt vornehmen und in einem Konsiliarbericht schriftlich bestätigen.

(7) Aufwendungen für eine bis zu sechs Monate dauernde ambulante psychosomatische Nachsorge nach einer stationären psychosomatischen Behandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.

(8) Für Beihilfeberechtigte nach § 3 und deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die am Dienort keinen direkten Zugang zu muttersprachlichen psychotherapeutischen Behandlungen haben, sind Aufwendungen für

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Nummer 861 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte oder
2. Verhaltenstherapie nach Nummer 870 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte auch in Form eines Internet-gestützten Therapieverfahrens beihilfefähig. Für Internet-gestützte Therapieverfahren sind bis zu 15 Sitzungen beihilfefähig. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie in Gruppen sowie analytische Psychotherapie als Einzel- oder Gruppentherapie sind nach Einholung eines erneuten Gutachtens gegebenenfalls umzuwandeln. Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn diese im Rahmen einer im Inland begonnenen psychotherapeutischen Behandlung zur weiteren Stabilisierung des erreichten Behandlungserfolgs notwendig sind. Das Therapieverfahren kann durch Einzelkontakt mittels Telefon oder E-Mail-Brücke erfolgen.

(9) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 19 bis 21,
2. die in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten Behandlungsverfahren und
3. psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

§ 19

Psychosomatische Grundversorgung

(1) Die psychosomatische Grundversorgung, zu der Beihilfe gewährt wird, umfasst

1. verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte oder
2. übende und suggestive Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

(2) Aufwendungen sind je Krankheitsfall beihilfefähig für

1. verbale Intervention als einzige Leistung für bis zu 25 Sitzungen,
2. autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen sowie
3. Hypnose als Einzelbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention nach Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen der Ärztin oder des Arztes beihilfefähig.

(3) Die Gewährung von Beihilfe ist ausgeschlossen, wenn eine verbale Intervention mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt wird oder wenn autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose in einem Krankheitsfall nebeneinander durchgeführt werden.

§ 20

Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

(1) Aufwendungen für Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte sind beihilfefähig bei

1. affektiven Störungen, depressiven Episoden, rezidivierenden depressiven Störungen und Dysthymien,
2. Angst- und Zwangsstörungen,
3. somatoforme Störungen einschließlich Konversionsstörungen,
4. Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen,
5. Essstörungen,
6. nichtorganischen Schlafstörungen,
7. sexuellen Funktionsstörungen,
8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
9. Verhaltens- und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend,
10. Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung und
11. seelischen Behinderungen
 - a) aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen, in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen,
 - b) als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bieten, und
 - c) als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

(2) Aufwendungen für Behandlungen sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	50 Sitzungen	40 Sitzungen
besondere Fälle	weitere 30 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	höchstens weitere 20 Sitzungen	höchstens weitere 20 Sitzungen

2. analytische Psychotherapie:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	80 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/ des Therapeuten	weitere 80 Sitzungen	weitere 40 Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals weitere 80 Sitzungen	nochmals weitere 40 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	weitere begrenzte Behandlungsdauer	weitere begrenzte Behandlungsdauer

3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	70 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/ des Therapeuten	weitere 50 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals weitere 30 Sitzungen	nochmals weitere 15 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	weitere begrenzte Behandlungsdauer	weitere begrenzte Behandlungsdauer

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Jugendlichen:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Regelfall	70 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/ des Therapeuten	weitere 60 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals weitere 50 Sitzungen	nochmals weitere 20 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	weitere begrenzte Behandlungsdauer	weitere begrenzte Behandlungsdauer

(3) Der Beihilfefähigkeit steht nicht entgegen, wenn bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Bezugspersonen einbezogen werden.

§ 21
Verhaltenstherapie

(1) Aufwendungen für Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte sind beihilfefähig in den Fällen des § 20 Abs. 1.

(2) Von dem Anerkennungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin oder des Therapeuten nach Anlage 2 Nr. 2 bis 4 vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzelbehandlung nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat hierzu ein Gutachten zu Art und Umfang der notwendigen Behandlung einzuholen.

(3) Aufwendungen für Behandlungen sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. bei Erwachsenen

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung (höchstens 8 Teilnehmende)
Regelfall	40 Sitzungen	40 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
nur in besonders begründeten Ausnahmefällen	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

2. bei Kindern und Jugendlichen einschließlich notwendiger begleitender

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung (höchstens 8 Teilnehmende)
Regelfall	50 Sitzungen	40 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen
nur in besonders begründeten Ausnahmefällen	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

Abschnitt 2
Sonstige Aufwendungen

§ 22
Arznei- und Verbandmittel

(1) Aufwendungen für die von einer Ärztin, einem Arzt, einer Zahnärztin, einem Zahnarzt, einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker nach Art und Umfang schriftlich verordneten oder bei einer ambulanten Behandlung verbrauchten Arznei- und Verbandmittel sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 beihilfefähig. § 31 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der am 30. Juni 2008 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach § 34 Abs. 1 Satz 6 bis 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder aufgrund der Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind,
2. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, es sei denn, sie
 - a) sind für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr bestimmt,
 - b) sind für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bestimmt,
 - c) sind apothekenpflichtig und wurden oder werden in Form von Spritzen, Salben und Inhalationen bei einer ambulanten Behandlung verbraucht oder
 - d) gelten bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard und werden mit dieser Begründung von der Ärztin oder dem Arzt ausnahmsweise verordnet.
Das Bundesministerium des Innern hat in Verwaltungsvorschriften die entsprechenden Arzneimittel zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium des Innern bestimmt in Verwaltungsvorschriften als Obergrenzen für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Arzneimittel Festbeträge im Sinne von § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Höchstbeträge im Sinne von § 31 Abs. 2a in Verbindung mit § 35b Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Für die Bestimmung der Festbeträge nach Satz 1 gelten die in § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Grundsätze entsprechend. Für die Bestimmung der Höchstbeträge nach Satz 1 gelten die in § 31 Abs. 2a in Verbindung mit § 35b Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Grundsätze entsprechend. Die Bestimmungen nach Satz 1 haben sich weiter an den auf der Grundlage dieser Vorschriften getroffenen Entscheidungen und Bewertungen zu orientieren und die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes zu berücksichtigen. In den Verwaltungsvorschriften ist in Anlehnung an § 31 Abs. 3 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes auch festzulegen, für welche Arzneimittel der Eigenbehalt nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 entfällt.

(4) Das Bundesministerium des Innern bestimmt in den Verwaltungsvorschriften nach Absatz 3 in Anlehnung an die nach § 35b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch abgegebenen Empfehlungen auch Einschränkungen dahingehend, dass Aufwendungen für Arzneimittel nur in bestimmten Fällen beihilfefähig sind.

(5) Aufwendungen für Arzneimittel, insbesondere für Spezialpräparate mit hohen Jahrestherapiekosten oder mit erheblichem Risikopotenzial, deren Anwendung aufgrund ihrer besonderen Wirkungsweise zur Verbesserung der Qualität ihrer Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Patientensicherheit sowie des Therapieerfolgs, besondere Fachkenntnisse erfordert, die über das Übliche hinausgehen (besondere Arzneimittel), sind nur beihilfefähig, wenn die Verordnung in Abstimmung mit einer Ärztin oder einem Arzt für besondere Arzneimitteltherapie im Sinne des § 73d Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt. Die Wirkstoffe und Anwendungsgebiete nach Satz 1 bestimmen sich nach § 73d Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 23 Heilmittel

(1) Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilmittel und die dabei verbrauchten Stoffe sind beihilfefähig, wenn diese in Anlage 4 aufgeführt sind und von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe nach Anlage 3 angewandt werden. Bei einer Sprachtherapie sind auch Aufwendungen für Leistungen staatlich anerkannter Sprachtherapeuten sowie vergleichbar qualifizierter Personen beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen sind auf die in Anlage 4 genannten Höchstbeträge beschränkt.

(2) Bei Beihilfeberechtigten nach § 3 und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen beurteilt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilmittel anstelle der in Absatz 1 Satz 3 genannten Höchstbeträge nach den ortsüblichen Gebühren unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland. Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich, außer bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, um 10 Prozent der Kosten, die die maßgeblichen Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 3 übersteigen, höchstens jedoch um 10 Euro zuzüglich 10 Euro für jede Verordnung.

§ 24 Komplextherapien

(1) Aufwendungen für Leistungen, die in Form von ambulanten, voll- oder teilstationären Komplextherapien erbracht und pauschal berechnet werden, sind abweichend von § 6 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 in angemessener Höhe beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die Komplextherapie von einem berufsgruppenübergreifenden

Team von Therapeutinnen und Therapeuten erbracht wird, dem auch Ärztinnen, Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten oder andere Angehörige von Gesundheits- und Medizinalfachberufen nach Anlage 3 angehören müssen.

(2) Aufwendungen für sozialpädagogische und sozialpädiatrische Leistungen sind nicht nach Absatz 1 beihilfefähig.

§ 25 Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

(1) Aufwendungen für ärztlich verordnete Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Beihilfefähig sind vorbehaltlich des Absatzes 4 Aufwendungen für Anschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb, Unterweisung in den Gebrauch und Unterhaltung der in Anlage 5 genannten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücke unter den dort genannten Voraussetzungen. Aufwendungen für in Anlage 6 ausgeschlossene Hilfsmittel sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Gegenstandes im Sinne von Satz 1 sind nach Ablauf von sechs Monaten seit Anschaffung beihilfefähig, wenn eine erneute ärztliche Verordnung vorliegt.

(2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die

1. einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen haben,
2. einen niedrigen Abgabepreis haben,
3. der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind oder
4. in Anlage 6 genannt sind.

(3) Aufwendungen für das Mieten von Hilfsmitteln und Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle nach Absatz 1 Satz 1 sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die Aufwendungen für deren Anschaffung sind und diese sich dadurch erübrigt.

(4) Sind Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 weder in Anlage 5 oder 6 aufgeführt noch mit den aufgeführten Gegenständen vergleichbar, sind hierfür getätigte Aufwendungen ausnahmsweise beihilfefähig, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes notwendig ist. Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde hat vor ihrer Zustimmung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen. Soweit das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern allgemein erklärt ist, kann die oberste Dienstbehörde ihre Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind nur in Höhe des 100 Euro je Kalenderjahr übersteigenden Betrages beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien von Hörgeräten sowie Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 26 Krankenhausleistungen

(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Leistungen in Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung vergütet werden, für

1. vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 2 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung),

3. Wahlleistungen in Form
 - a) von gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen im Sinne der §§ 16 und 17 des Krankenhausentgeltgesetzes und des § 22 der Bundespflegesatzverordnung,
 - b) einer gesondert berechneten Unterkunft im Sinne der §§ 16 und 17 des Krankenhausentgeltgesetzes und des § 22 der Bundespflegesatzverordnung bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 14,50 Euro täglich und
 - c) anderer im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Buchstaben a und b entstandener Aufwendungen für ärztliche Leistungen und Leistungen nach § 22 sowie
4. die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, soweit dies aus medizinischen Gründen notwendig ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Krankenhausentgeltgesetzes).

(2) Bei Behandlungen in Krankenhäusern, die das Krankenhausentgeltgesetz oder die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind die Aufwendungen für Leistungen bis zur Höhe der Aufwendungen für entsprechende Leistungen von Krankenhäusern der Maximalversorgung beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden und die üblicherweise Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung nach Satz 1 kann eine Übersicht über die voraussichtlich entstehenden Kosten bei der Festsetzungsstelle zur Prüfung der Beihilfefähigkeit eingereicht werden.

(3) Bei Beihilfeberechtigten nach § 3 und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind für Unterkunft und Verpflegung in ausländischen Krankenhäusern unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse am Behandlungsort die entstandenen Aufwendungen beihilfefähig, soweit die Unterbringung derjenigen in einem Zweibettzimmer im Inland nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b entspricht, es sei denn, aus medizinischen Gründen ist eine andere Unterbringung notwendig. Der in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b genannte Abzugsbetrag ist zu berücksichtigen.

§ 27

Häusliche Krankenpflege

(1) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege sind beihilfefähig, soweit sie angemessen und nach ärztlicher Verordnung vorübergehend erforderlich sind. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die häusliche Krankenpflege außerhalb des eigenen Haushalts an einem anderen geeigneten Ort erbracht wird.

(2) Häusliche Krankenpflege nach Absatz 1 umfasst

1. Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung,
2. verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen und
3. ambulante psychiatrische Krankenpflege.

(3) Wird häusliche Krankenpflege im Sinne der Absätze 1 und 2 durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Eltern oder die Kinder des Gepflegten durchgeführt, sind nur beihilfefähig:

1. Aufwendungen für Fahrtkosten der die häusliche Krankenpflege durchführenden Person und
2. eine an die die häusliche Krankenpflege durchführende Person gezahlte Vergütung bis zur Höhe der infolge der häuslichen Krankenpflege ausgefallenen Arbeitseinkünfte.

§ 28

Familien- und Haushaltshilfe

(1) Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind in angemessener Höhe beihilfefähig, wenn

1. die oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige den Haushalt wegen

ihrer oder seiner notwendigen außerhäuslichen Unterbringung (§§ 26 und 32 Abs. 1, §§ 34 und 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, §§ 39 und 40 Abs. 2 nicht weiterführen kann oder verstorben ist,

2. im Haushalt mindestens eine Beihilfeberechtigte, ein Beihilfeberechtigter, eine berücksichtigungsfähige Angehörige oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger verbleibt, die oder der pflegebedürftig ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. In besonderen Ausnahmefällen kann im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von diesen Voraussetzungen abgewichen werden.

(2) Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind auch für die ersten 28 Tage nach dem Ende einer außerhäuslichen Unterbringung beihilfefähig, wenn deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wurde. Satz 1 gilt auch für Alleinstehende. Im Todesfall der haushaltführenden Person sind die Aufwendungen nach Satz 1 für sechs Monate, in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwölf Monate beihilfefähig. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig.

§ 29

Familien- und Haushaltshilfe im Ausland

(1) Aufwendungen Beihilfeberechtigter nach § 3 für eine Familien- und Haushaltshilfe sind auch dann beihilfefähig, wenn

1. eine ambulante ärztliche Behandlung des Elternteils, der den Haushalt allein führt, in einem anderen Land als dem Gastland notwendig ist,
2. mindestens ein Kind unter vier Jahren im Haushalt zurückbleibt und
3. die Behandlung wenigstens zwei Übernachtungen erfordert.

(2) Im Geburtsfall sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe auch dann beihilfefähig, wenn eine sachgemäße ärztliche Versorgung am Dienstort nicht gewährleistet ist und der Dienstort wegen späterer Fluguntauglichkeit vorzeitig verlassen werden muss. Maßgeblich ist die ärztlich festgestellte notwendige Abwesenheitsdauer.

(3) Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter vier Jahren beim Verlassen des Dienstortes nach Absatz 2 Satz 1 mitgenommen, sind die hierfür notwendigen Fahrtkosten beihilfefähig. Übernehmen die Ehegattin, der Ehegatte, die Eltern oder die Kinder des die Familien- und Haushaltshilfe in Anspruch Nehmenden die Führung des Haushalts, sind die damit verbundenen Fahrtkosten bis zur Höhe der andernfalls für eine Familien- und Haushaltshilfe anfallenden Aufwendungen beihilfefähig.

§ 30

Soziotherapie

Aufwendungen für Soziotherapie sind beihilfefähig, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen, und durch die Soziotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn die Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist. Inhalt und Ausgestaltung der Soziotherapie richten sich nach § 37a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 31 Fahrtkosten

(1) Aufwendungen für Rettungsfahrten zum Krankenhaus sind beihilfefähig, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete Fahrten

1. im Zusammenhang mit stationären Krankenbehandlungen,
2. anlässlich einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn
 - a) dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist oder
 - b) die Festsetzungsstelle zugestimmt hat,
3. anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung in besonderen Ausnahmefällen nach Zustimmung durch die Festsetzungsstelle,
4. anlässlich einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine – andernfalls medizinisch gebotene – stationäre Krankenbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
5. anlässlich einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung,
6. zum Krankentransport, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist, und
7. der Eltern anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten Kindes oder Jugendlichen in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Nicht beihilfefähig sind

1. Kosten der Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderer privater Reisen sowie
2. Fahrtkosten einschließlich Flugkosten anlässlich von Behandlungen außerhalb der Europäischen Union. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie aus zwingenden medizinischen Gründen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes erforderlich sind. Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 2 im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde hat vor ihrer Zustimmung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen.

(4) Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt das Bundesreisekostengesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass Wegstreckenschädigung nur nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gewährt wird. Bei Fahrten nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 6 sind die nach jeweiligem Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge beihilfefähig.

(5) Ist für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Krankheits- oder Geburtsfällen eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet, sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig, wenn

1. eine sofortige Behandlung geboten war oder
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung nachträglich erfolgen.

§ 32 Unterkunftskosten

(1) Aufwendungen für Unterkunft anlässlich notwendiger auswärtiger ambulanter ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen sind bis zur Höhe von 150 Prozent der Sätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes beihilfefähig. Ist eine Begleitperson medizinisch erforderlich, sind Aufwendungen für deren Unterkunft in gleicher Höhe beihilfefähig.

(2) Werden ärztlich verordnete Heilmittel in einer Einrichtung verabreicht, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, sind auch Pauschalen beihilfefähig. Dies gilt auch, wenn die Pauschalen einen Verpflegungsanteil enthalten.

(3) Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 sind für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Ange-

hörigen auch beihilfefähig für notwendige ambulante ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen außerhalb des Gastlandes. Die Aufwendungen für eine Unterkunft im Ausland sind bis zu 150 Prozent der Höhe der Auslandsübernachtungsgeldsätze nach der Anlage zur Auslandsreisekostenverordnung beihilfefähig.

§ 33 Lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheiten

Aufwendungen für medizinische Leistungen anlässlich einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden Erkrankung, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, sind beihilfefähig, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht. Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde hat vor ihrer Zustimmung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen.

Abschnitt 3 Rehabilitation

§ 34 Anschlussheil- und Suchtbehandlungen

(1) Aufwendungen für ärztlich verordnete Anschlussheilbehandlungen, die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden, sind beihilfefähig. Eine Anschlussheilbehandlung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn sich die Rehabilitationsmaßnahme an einen Krankenhausaufenthalt zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung anschließt oder im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung steht. In Ausnahmefällen liegt eine Anschlussheilbehandlung im Sinne des Satzes 1 auch vor, wenn die Rehabilitationsmaßnahme nach einer ambulanten Behandlung erfolgt, die im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Krankenhausbehandlung stand.

(2) Aufwendungen für ärztlich verordnete Suchtbehandlungen, die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Entwöhnungen durchgeführt werden, sind beihilfefähig. Aufwendungen für die ambulante Nachsorge nach einer stationären Entwöhnungsbehandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.

(3) Die Beihilfefähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die dort genannten ärztlichen Verordnungen die Rehabilitationsmaßnahme jeweils nach Art, Dauer und Inhalt begründet haben und nicht von der Einrichtung stammen, bei der die jeweilige Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt wird. Die Einrichtung muss für die Durchführung der Anschlussheil- oder Suchtbehandlung geeignet sein. Maßnahmen nach Absatz 2 sind nur nach Zustimmung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zustimmung nachträglich erfolgen.

(4) Die §§ 26 und 31 gelten entsprechend.

§ 35 Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen für
1. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen in Krankenhäusern und Einrichtungen, die unter ärztlicher Leitung stehen und besondere Heilbehandlungen durchführen, beispielsweise mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie, soweit die dafür erforderliche Ausstattung und das Pflegepersonal vorhanden sind,

2. Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung,
3. ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitationen bei Krebserkrankung eines Kindes,
4. ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Kurort zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit sowie zur Verhütung oder Vermeidung von Krankheiten oder deren Verschlimmerung für Beihilferechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
5. ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen und
6. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.

(2) Für Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 sind Aufwendungen nach den §§ 12, 13, 18 und 22 bis 25 und 26 Abs. 1 Nr. 3 beihilfefähig. Daneben sind bei Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 beihilfefähig:

1. Fahrtkosten für die An- und Abreise
 - a) mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten und
 - b) mit privaten Kraftfahrzeugen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes, insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme,
2. Aufwendungen durch ärztliche Bescheinigung als medizinisch notwendig anerkannter Begleitpersonen,
3. Aufwendungen für Kurtaxe, auch für die Begleitpersonen,
4. Aufwendungen für einen ärztlichen Schlussbericht,
5. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung
 - a) bei stationärer Rehabilitation einschließlich der pflegerischen Leistungen bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise), es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich,
 - b) für Begleitpersonen bei stationärer Rehabilitation für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) 70 Prozent des niedrigsten Satzes, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen der oder des Begleiteten dringend erforderlich,
 - c) bei Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) in Höhe der Entgelte, die die Einrichtung einem Sozialleistungsträger in Rechnung stellt,
 - d) bei ambulanten Maßnahmen in Höhe von 16 Euro täglich für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) und
 - e) der Begleitpersonen bei ambulanten Maßnahmen in Höhe von 13 Euro täglich für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise). Aufwendungen für Leistungen nach Absatz 1 Nr. 6 sind bis zur Höhe von 6,20 Euro je Übungseinheit beihilfefähig.

§ 36

Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf entsprechenden Antrag die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme anerkannt hat. Sie hat hierzu ein Gutachten einzuholen, das Aussagen darüber enthält, dass

1. die Rehabilitationsmaßnahme medizinisch notwendig ist,
2. eine ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit zur Erreichung der Rehabilitationsziele nicht ausreichend sind und
3. bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ein gleichwertiger Erfolg nicht auch durch eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 erzielt werden

kann. Wird die Rehabilitationsmaßnahme nicht innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung begonnen, entfällt der Anspruch auf Beihilfe zu der anerkannten Rehabilitationsmaßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anerkennung auch nachträglich erfolgen.

(2) Die Anerkennung von Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorherigen Kalenderjahren eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1 durchgeführt wurde, es sei denn, nach dem Gutachten ist aus medizinischen Gründen eine Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1 in einem kürzeren Zeitabstand dringend notwendig.

(3) Für Beihilferechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind Aufwendungen für eine Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 in einer ausländischen Einrichtung außerhalb der Europäischen Union auch beihilfefähig, wenn vor Beginn der Maßnahme die oder der von der Festsetzungsstelle beauftragte Ärztin oder Arzt die Einrichtung für geeignet erklärt hat und die stationäre Rehabilitationsmaßnahme nicht in einem Staat der Europäischen Union durchgeführt werden kann. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit sind Unterlagen über die in Aussicht genommene Einrichtung beizufügen. Wird eine Rehabilitationsmaßnahme nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in einem Staat der Europäischen Union durchgeführt, sind die Beförderungskosten zwischen dem Auslandsdienstort und dem Behandlungsort beihilfefähig, wenn die An- und Abreise nicht mit einer Heimaturlaubsreise oder einer anderen amtlich bezahlten Reise verbunden werden kann. Dies gilt auch, wenn eine Rehabilitationsmaßnahme aufgrund der in § 9 Abs. 1 erwähnten Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gewährt wird, soweit der Kostenträger Fahrtkosten für die Abreise vom und die Anreise zum Auslandsdienstort nicht übernimmt und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Fahrtkosten vorher dem Grunde nach anerkannt hat.

Kapitel 3

Aufwendungen in Pflegefällen

§ 37

Grundsatz

Pflegebedürftige im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen, sobald die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind.

§ 38

Häusliche Pflege, Tagespflege und Nachtpflege

(1) Aufwendungen für häusliche Pflegehilfe sind in Höhe der in § 36 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Sätze beihilfefähig, soweit sie die in § 14 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Verrichtungen zur Sicherstellung der Grundpflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung betreffen und für geeignete Pflegekräfte entstehen, die in einem Vertragsverhältnis zur Pflegekasse oder zu einer ambulanten Pflegeeinrichtung stehen, mit der die jeweilige Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Ausgenommen sind dabei Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1, soweit sie nach § 27 beihilfefähig sind. § 36 Abs. 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 kann auch eine Pauschalbeihilfe gewährt werden, soweit die häusliche Pflege durch andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflegekräfte erfolgt. Die Höhe der Pauschalbeihilfe richtet sich dabei nach § 37 Abs. 1 des Elften Buches

Sozialgesetzbuch. Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Erstattungen oder Sachleistungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften sind auf Pauschalbeihilfen anzurechnen. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, werden die getätigten Aufwendungen im Rahmen der Pauschalbeihilfe zur Hälfte berücksichtigt. Pauschalbeihilfe wird nicht gewährt, soweit Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Ein Anspruch auf Pflegepauschalen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach § 26c des Bundesversorgungsgesetzes berühren die Gewährung von Pauschalbeihilfe nicht. Darüber hinaus sind Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.

(3) Erfolgt die häusliche Pflegehilfe nach Absatz 1 nur teilweise durch eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflegekräfte, wird daneben anteilige Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 gewährt. Die Pauschalbeihilfe wird um den Prozentsatz vermindert, zu dem Beihilfe nach Absatz 1 gewährt wird.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht für einen vollen Kalendermonat erfüllt, ist die Pauschalbeihilfe um ein Dreißigstel für jeden nicht in Anspruch genommenen Tag zu mindern.

(5) Aufwendungen für teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind nur beihilfefähig, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Beihilfefähig sind auch Aufwendungen für die notwendige Beförderung der oder des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück. § 41 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Die beihilfefähigen Aufwendungen dürfen insgesamt je Kalendermonat den in § 36 Abs. 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrag nicht übersteigen. Wird Beihilfe nach Satz 1 neben Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 gewährt, gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Bei Verhinderung der Pflegeperson und bei Kurzzeitpflege gelten die §§ 39 und 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(7) Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, erhalten Beihilfe zu Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen. § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Wird der Höchstbetrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das Folgejahr übertragen werden. Werden die Voraussetzungen nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erst im Laufe eines Kalenderjahres erfüllt, ist der Höchstbetrag nur anteilig anzuerkennen.

(8) Beihilfe wird auch zu Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit für den jeweiligen Beratungsbesuch Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die private oder soziale Pflegeversicherung besteht. § 37 Abs. 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Abs. 3 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(9) Beihilfe wird auch zu Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und technische Hilfen nach § 40 Abs. 1 bis 3 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds der oder des Pflegebedürftigen nach § 40 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Aufwendungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn auch ein Anspruch auf anteilige Zuschüsse für die jeweiligen Leistungen gegen die private oder soziale Pflegeversicherung besteht. Bei privater Pflegeversicherung ist der Aufwendungsbetrag dem Grunde nach beihilfefähig, aus dem der anteilige Zuschuss berechnet wird.

§ 39

Vollstationäre Pflege

(1) Aufwendungen für vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Beihilfefähig sind Aufwendungen

1. pflegebedingter Art,
2. für medizinische Behandlungspflege, soweit hierzu nicht nach § 27 Beihilfe gewährt wird, und
3. für soziale Betreuung.

§ 43 Abs. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Aufwendungen für vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung, die nicht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen ist, sind beihilfefähig, wenn die Pflegeeinrichtung mit einer solchen nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar ist.

(3) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten, jedoch nicht für Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, sind beihilfefähig, wenn sie den Eigenanteil der Einnahmen nach Satz 2 übersteigen. Der Eigenanteil beträgt

1. bei Beihilfeberechtigten mit Einnahmen bis zur Höhe des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9 nach Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes
 - a) mit einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 Prozent der Einnahmen,
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 25 Prozent der Einnahmen,
2. bei Beihilfeberechtigten mit höheren Einnahmen
 - a) mit einer oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 40 Prozent der Einnahmen,
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 35 Prozent der Einnahmen und
3. bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten oder bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege der oder des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 Prozent der Einnahmen. Einnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten und der Ehegattin oder des Ehegatten einschließlich deren oder dessen laufender Einkünfte. Die Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten (mit Ausnahme des kinderbezogenen Familienzuschlags) und der Altersteilzeitzuschlag. Die Versorgungsbezüge sind die in § 2 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Bruttobezüge mit Ausnahme des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit nicht nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes geringere Versorgungsbezüge zustehen. Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, die Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes und Leistungen für Kindererziehung nach § 294 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Der Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Betrag, der sich ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.

(4) Beihilfefähig sind auch Aufwendungen für Pflege und Betreuung in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen.

§ 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 40
Palliativversorgung

(1) Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung sind beihilfefähig, wenn wegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist. § 37b Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 37b Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Aufwendungen für stationäre oder teilstationäre Versorgung in Hospizen, in denen palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, sind nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung und in angemessener Höhe beihilfefähig, wenn eine ambulante Versorgung im eigenen Haushalt oder in der Familie nicht möglich ist.

Kapitel 4
Aufwendungen in anderen Fällen

§ 41
Früherkennungsuntersuchungen
und Vorsorgemaßnahmen

(1) Aufwendungen für Leistungen zur ärztlichen Früherkennung und Vorsorge im ärztlichen Bereich sind beihilfefähig. Die §§ 20d, 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Aufwendungen für Leistungen zur zahnärztlichen Früherkennung und Vorsorge sind beihilfefähig für

1. Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) und
3. prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nummern 001, 007, 200, 405 und 406 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte und der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte sowie für die Erhebung des Parodontalen Screening Index.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Maßnahmen zur Früherkennung, Überwachung und Verhütung von Erkrankungen, die nicht nach anderen Vorschriften dieser Verordnung beihilfefähig sind, in Verwaltungsvorschriften für diejenigen Fälle ausnahmsweise zulassen, in denen die Gewährung von Beihilfe im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes notwendig ist.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Einzelfällen einmalig oder laufend an den Kosten für allgemeine, nicht individualisierbare Maßnahmen zur Früherkennung und Vorsorge durch pauschale Zahlungen beteiligen.

(5) § 31 Abs. 5 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 42
Schwangerschaft und Geburt

(1) Bei einer Schwangerschaft und in Geburtsfällen sind neben den Leistungen nach Kapitel 2 beihilfefähig Aufwendungen für

1. die Schwangerschaftsüberwachung,
2. die Hebamme oder den Entbindungspfleger,
3. von Hebammen geleitete Einrichtungen im Sinne des § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. eine Haus- und Wochenpflegekraft für bis zu zwei Wochen nach der Geburt bei Hausentbindungen oder ambulanten Entbindungen. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Beihilfeberechtigten nach § 3 und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind in Geburtsfällen zusätzlich die vor

Aufnahme in ein Krankenhaus am Entbindungsort entstehenden Kosten der Unterkunft beihilfefähig. § 32 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für die Unterkunft im Haushalt des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder der Schwangeren.

§ 43
Künstliche Befruchtung,
Sterilisation, Empfängnisregelung
und Schwangerschaftsabbruch

(1) Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung einschließlich der Arzneimittel, die im Zusammenhang damit verordnet werden, sind beihilfefähig, soweit deren Inhalt und Ausgestaltung den Grundsätzen nach § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen.

(2) Aufwendungen für eine durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommene Sterilisation sind beihilfefähig, wenn diese wegen einer Krankheit notwendig ist.

(3) Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich der hierfür notwendigen ärztlichen Untersuchungen und ärztlich verordnete empfängnisregelnde Mittel sind beihilfefähig. Aufwendungen für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung sowie für deren Applikation sind nur bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr beihilfefähig, es sei denn, sie sind nach ärztlicher Bestätigung zur Behandlung einer Krankheit notwendig. Aufwendungen für allgemeine Sexualaufklärung oder Sexualberatung sind nicht beihilfefähig.

(4) Für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch sind Aufwendungen nach den §§ 12, 22, 26, 28, 29, 31 und 32 beihilfefähig. Daneben sind auch die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über die Erhaltung der Schwangerschaft und die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs beihilfefähig.

§ 44
Tod der oder des Beihilfeberechtigten

Ist eine Beihilfeberechtigte oder ein Beihilfeberechtigter während einer Dienstreise, einer Abordnung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes ihrer oder seiner Hauptwohnung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes verstorben, sind die Kosten der Überführung beihilfefähig. Für Beihilfeberechtigte nach § 3 sind die Kosten der Überführung in das Inland bis zum Beisetzungsort beihilfefähig. Der Bemessungssatz für die Überführungskosten beträgt 100 Prozent.

§ 45
Erste Hilfe, Entseuchung und Organspende

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für

1. Erste Hilfe,
2. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe und
3. Organspenderinnen und Organspender, wenn die Empfängerin oder der Empfänger des Organs beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, in entsprechender Anwendung von Kapitel 2. Beihilfefähig ist auch der von der Organspenderin oder dem Organspender nachgewiesene Ausfall von Arbeitseinkünften. Dies gilt auch für Personen, die als Organspenderin oder Organspender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht kommen.

Kapitel 5 Umfang der Beihilfe

§ 46 Bemessung der Beihilfe

(1) Beihilfe wird als prozentualer Anteil (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen der Beihilfeberechtigten und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt. Maßgeblich ist der Bemessungssatz im Zeitpunkt der Leistungserbringung. In Pflegefällen können, soweit dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist, auch Pauschalen gezahlt werden.

(2) Soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, beträgt der Bemessungssatz für

1. Beihilfeberechtigte 50 Prozent,
2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen mit Ausnahme der Waisen 70 Prozent,
3. berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten 70 Prozent und
4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 Prozent.

(3) Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte 70 Prozent. Dies gilt bei mehreren Beihilfeberechtigten nur für diejenigen, die den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes beziehen. Der Bemessungssatz für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt 70 Prozent, wenn ihnen sonst aufgrund einer nach § 5 nachrangigen Beihilfeberechtigung ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustände.

(4) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich zur Hälfte erhalten, beträgt der Bemessungssatz bezüglich dieser Aufwendungen 50 Prozent.

§ 47 Abweichender Bemessungssatz

(1) Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde kann im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes den Bemessungssatz für Aufwendungen anlässlich einer Dienstbeschädigung angemessen erhöhen, soweit nicht bereits Ansprüche nach dem Beamtenversorgungsgesetz bestehen.

(2) Den Bemessungssatz von Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfängern und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen mit geringen Gesamteinkünften kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für höchstens zwei Jahre um höchstens 10 Prozentpunkte erhöhen, wenn der Beitragsaufwand für eine beihilfekonforme private Krankenversicherung 15 Prozent der Gesamteinkünfte übersteigt. Die geringen Einkünfte betragen 150 Prozent des Ruhegehalts nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Der Betrag erhöht sich um 255,65 Euro, wenn für die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten ebenfalls Beiträge zur privaten Krankenversicherung gezahlt werden. Bei einer erneuten Antragstellung ist von den fiktiven Beiträgen zur Krankenversicherung auszugehen, die sich unter Zugrundelegung eines Bemessungssatzes nach § 46 ergeben würden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz in weiteren besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern angemessen erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes zwingend geboten ist. Hierbei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Bei dauernder Pflegebedürftigkeit ist eine Erhöhung ausgeschlossen.

(4) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung aufgrund eines individuellen Ausschlusses wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten

keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 Prozentpunkte, jedoch höchstens auf 90 Prozent. Dies gilt nur, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

(5) Der Bemessungssatz erhöht sich für Beihilfeberechtigte nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen in den Fällen nach § 31 Abs. 5 und § 41 Abs. 5 auf 100 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen für die Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungs-, Untersuchungs- oder Entbindungsort, soweit diese Aufwendungen 153 Euro übersteigen und in Fällen nach § 36 Abs. 3, soweit diese Aufwendungen 200 Euro übersteigen.

(6) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Ansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen, die sich nach Anrechnung der Sachleistungen und Erstattungen der Krankenkasse ergeben. Dies gilt nicht, wenn ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder Ähnliches von mindestens 21 Euro monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird oder die gesetzliche Krankenkasse keine Sachleistung oder Erstattung erbracht hat.

(7) In Fällen des § 39 Abs. 3 erhöht sich der Bemessungssatz für die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten auf 100 Prozent.

(8) Für beihilfefähige Aufwendungen der Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, deren Beiträge für eine private Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit mindestens 41 Euro monatlich bezuschusst werden, ermäßigt sich der Bemessungssatz für die Zuschussempfängerin oder den Zuschussempfänger um 20 Prozentpunkte. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

§ 48 Begrenzung der Beihilfe

Die Beihilfe darf zusammen mit Sachleistungen und Erstattungen, die aus demselben Anlass aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung sowie aufgrund von anderen Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gewährt werden, die Höhe der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Zahlungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pfl egetagegeld-, Pflegerentenzusatz- und Pflegerentenversicherungen, soweit diese nicht der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 22 des Elften Buches Sozialgesetzbuch dienen, und das Sterbegeld nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes unberücksichtigt. Die Sachleistungen und Erstattungen sind durch Belege nachzuweisen. Dies gilt nicht für Erstattungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung nach einem Prozentsatz.

§ 49 Eigenbehalte

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5 und höchstens um 10 Euro, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten bei

1. Arznei- und Verbandmitteln im Sinne von § 22,
2. Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücken,
3. Fahrten mit Ausnahme der Fälle nach § 35 Abs. 2,
4. Familien- und Haushaltshilfe je Kalendertag und
5. Soziotherapie je Kalendertag.

Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln beträgt der Eigenbehalt 10 Prozent der insgesamt beihilfefähigen Aufwendungen, jedoch höchstens 10 Euro für den gesamten Monatsbedarf.

(2) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 Euro je Kalendertag bei

1. vollstationären Krankenhausleistungen nach § 26 und Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen nach § 34 Abs. 1 und 2 Satz 1, höchstens für insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr, und
2. Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

(3) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich bei häuslicher Krankenpflege um 10 Prozent der Kosten für die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme im Kalenderjahr und um 10 Euro je Verordnung.

(4) Die Beihilfe mindert sich um einen Betrag von 10 Euro je Kalendervierteljahr je Beihilfeberechtigter, Beihilferechtigt, berücksichtigungsfähiger Angehöriger oder berücksichtigungsfähigem Angehörigen für jede erste Inanspruchnahme von

1. ambulanten ärztlichen oder psychotherapeutischen Leistungen,
2. zahnärztlichen Leistungen und
3. Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern.

(5) Eigenbehalte sind nicht abzuziehen von Aufwendungen für

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, außer Fahrtkosten,
2. Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
3. ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich der dabei verwandten Arzneimittel,
4. Arznei- und Verbandmittel nach § 22, die bei einer ambulanten Behandlung verbraucht und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet wurden,
5. Heil- und Hilfsmittel, soweit vom Bundesministerium des Innern beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind, sowie
6. Harn- und Blutteststreifen.

(6) Auf Beihilferechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die in einem beihilfeergänzenden Standardtarif nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 314 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einem Basistarif nach § 12 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes versichert sind, werden die Eigenbehalte nach den Absätzen 1 bis 4 mit der Maßgabe angewandt, dass die von der privaten Krankenversicherung abgezogenen Selbstbehalte als Eigenbehalte zu berücksichtigen sind.

(7) Das Bundesministerium des Innern kann durch Verwaltungsvorschriften für Beihilferechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die sich besonders gesundheitsbewusst verhalten, indem sie regelmäßig an Vorsorgeprogrammen oder Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten teilnehmen, geringere Eigenbehalte festlegen.

§ 50

Belastungsgrenzen

(1) Auf Antrag sind Eigenbehalte nach § 49 von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe für ein Kalenderjahr nicht abzuziehen, soweit sie die Belastungsgrenze nach Satz 4 überschreiten. Ein Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr des Abzugs folgt. Dabei sind die Beträge nach § 49 Abs. 1 bis 3 nur entsprechend der Höhe des Beihilfebemessungssatzes nach § 46 zu berücksichtigen. Die Belastungsgrenze beträgt für Beihilferechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige zusammen

1. 2 Prozent der jährlichen Einnahmen nach § 39 Abs. 3 Satz 3 bis 7 sowie
2. für chronisch Kranke nach der Chroniker-Richtlinie in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1343), zuletzt geändert am 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3017), 1 Prozent der jährlichen Einnahmen nach § 39 Abs. 3 Satz 3 bis 7.

(2) Maßgeblich ist das Datum des Entstehens der Aufwendungen. Die Einnahmen der Ehegattin oder des Ehegatten werden nicht berücksichtigt, wenn sie oder er Mitglied der gesetzlichen Kranken-

versicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist. Die Einnahmen vermindern sich bei verheirateten Beihilfeberechtigten um 15 Prozent und für jedes berücksichtigungsfähige Kind im Sinne des § 4 Abs. 2 um den Betrag, der sich aus § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt. Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze sind jeweils die jährlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Werden die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsofopferfürsorge getragen, ist für die Berechnung der Belastungsgrenze der nach Maßgabe der Regelsatzverordnung zu ermittelnde Regelsatz anzuwenden.

Kapitel 6

Verfahren und Zuständigkeit

§ 51

Bewilligungsverfahren

(1) Über die Notwendigkeit und die wirtschaftliche Angemessenheit von Aufwendungen nach § 6 entscheidet die Festsetzungsstelle. Sie kann hierzu auf eigene Kosten bei Sachverständigen Gutachten einholen. Ist für die Erstellung des Gutachtens die Mitwirkung der oder des Betroffenen nicht erforderlich, sind die nötigen Gesundheitsdaten vor der Übermittlung so zu anonymisieren, dass die Gutachterin oder der Gutachter einen Personenbezug nicht herstellen kann. Ist für die Begutachtung die Mitwirkung der oder des Betroffenen erforderlich, sind § 60 Abs. 1 Satz 1, § 62 und die §§ 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(2) In Pflegefällen hat die Festsetzungsstelle im Regelfall die Gutachten zugrunde zu legen, die für die private oder soziale Pflegeversicherung zum Vorliegen dauernder Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege erstellt wurden. Für Beihilferechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die keiner Pflegeversicherung angehören, und bei Bedarf auch für Beihilferechtigte nach § 3 und deren berücksichtigungsfähige Angehörige hat die Festsetzungsstelle ein entsprechendes Gutachten erstellen zu lassen.

(3) Die Beihilfe wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des Beihilferechtigten bei der Festsetzungsstelle gewährt. Die dem Antrag zugrunde liegenden Belege sind der Festsetzungsstelle mit dem Antrag oder gesondert vorzulegen. Zweitschriften der Belege sind grundsätzlich ausreichend. Auf Rezepten muss die Pharmazentralnummer des verordneten Arzneimittels angegeben sein, es sei denn, sie ist wegen des Kaufes im Ausland nicht erforderlich. Sofern die Festsetzungsstelle dies zulässt, können auch die Belege elektronisch übermittelt werden. Die Festsetzungsstelle kann einen unterschriebenen Beihilfeantrag in Papierform verlangen. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Belege über Aufwendungen im Ausland müssen grundsätzlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen. Kann die oder der Beihilferechtigte die für den Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringen, hat die Festsetzungsstelle die Angemessenheit der Aufwendungen festzustellen. Auf Anforderung muss mindestens für eine Bescheinigung des Krankheitsbildes und der erbrachten Leistungen eine Übersetzung vorgelegt werden.

(5) Der Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe (Beihilfebescheid) wird von der Festsetzungsstelle schriftlich oder elektronisch erlassen. Die Festsetzungsstelle kann von einer Rücksendung der Belege absehen. In diesen Fällen sind die Belege spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides zu vernichten. Die Beihilferechtigten können in begründeten Fällen die Rücksendung der Belege verlangen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein vorgelegter Beleg unecht ist oder dass ein vorgelegter echter Beleg verfälscht ist, kann die Festsetzungsstelle mit Einwilligung der oder des Beihilferechtigten

bei der angegebenen Rechnungsstellerin oder dem angegebenen Rechnungssteller eine Auskunft über die Echtheit des Beleges einholen. Wird die Einwilligung verweigert, ist die Beihilfe zu den betreffenden Aufwendungen abzulehnen.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Festsetzungsstelle nach vorheriger Anhörung der oder des Beihilfeberechtigten zulassen, dass berücksichtigungsfähige Angehörige oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter ohne Zustimmung der oder des Beihilfeberechtigten die Beihilfe selbst beantragen.

(7) Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 Euro betragen. Die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.

(8) Die Festsetzungsstelle kann auf Antrag der oder des Beihilfeberechtigten Abschlagszahlungen leisten. Sie kann die Beihilfe in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der oder dem Beihilfeberechtigten an Dritte auszahlen.

§ 52

Zuordnung von Aufwendungen

Beihilfefähige Aufwendungen werden

1. für eine Familien- und Haushaltshilfe der jüngsten verbleibenden Person,
2. für eine Begleitperson der oder dem Begleiteten und
3. in Geburtsfällen einschließlich der Aufwendungen des Krankenhauses für das gesunde Neugeborene der Mutter zugeordnet.

§ 53

Elektronische Gesundheitskarte

Beihilfe zu Aufwendungen für Arzneimittel wird Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die eine elektronische Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben, nur gewährt, wenn die elektronische Gesundheitskarte beim Kauf der Arzneimittel eingesetzt wurde.

§ 54

Antragsfrist

(1) Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum beantragt wird. Für den Beginn der Frist ist bei Pflegeleistungen der letzte Tag des Monats maßgebend, in dem die Pflege erbracht wurde. Hat ein Sozialhilfeträger oder im Bereich der Pflege der Träger der Kriegsopferfürsorge vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger oder der Träger der Kriegsopferfürsorge die Aufwendungen bezahlt hat.

(2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag von Beihilfeberechtigten nach § 3 innerhalb der Frist nach Absatz 1 bei der zuständigen Beschäftigungsstelle im Ausland eingereicht wird.

§ 55

Geheimhaltungspflicht

(1) Die bei der Bearbeitung des Beihilfeantrags bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind geheim zu halten. Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bekannt gegeben worden sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Befugnis zur Verwendung der Daten für einen anderen Zweck oder die oder der Betroffene hat schriftlich in die Zweckänderung eingewilligt.

(2) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung der oder des Betroffenen an die Bezügestelle übermittelt werden, soweit die Kenntnis der Daten für die Festsetzung und

Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich ist.

§ 56

Festsetzungsstellen

(1) Festsetzungsstellen sind

1. die obersten Dienstbehörden für die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiterinnen und Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden für die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs und
3. die Versorgungsstellen für die Anträge der Versorgungsempfängerinnen und der Versorgungsempfänger.

(2) Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln. Die Beihilfebearbeitung darf nur auf Behörden des jeweiligen Dienstherrn übertragen werden. Die Übertragung ist im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 57

Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium des Innern erlässt Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung.

Kapitel 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 58

Übergangsvorschriften

(1) Auf Aufwendungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 1. November 2001 (GMBI S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2004 (GMBI S. 379), weiter anzuwenden.

(2) Auf Ehegattinnen und Ehegatten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als berücksichtigungsfähige Angehörige unter der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 4 der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Beihilfenvorschriften des Bundes lagen, aber die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 1 überschreiten, ist die bisherige Einkommensgrenze bis zur erstmaligen Überschreitung weiter anzuwenden.

(3) Kinder der oder des Beihilfeberechtigten, die im Wintersemester 2006/2007 an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind, gelten abweichend von § 4 Abs. 2 längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuzüglich geleisteter Wehr- oder Zivildienstzeiten als berücksichtigungsfähige Angehörige. Die Übergangsregelung hat keine Auswirkung auf den Bemessungssatz der oder des Beihilfeberechtigten.

(4) Auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Bemessungssatz nach § 14 Abs. 6 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 1. November 2001 (GMBI S. 919), die zuletzt durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2004 (GMBI S. 379) geändert worden ist, unbefristet erhöht wurde, ist dieser erhöhte Bemessungssatz für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter anzuwenden. Anschließend prüft die Festsetzungsstelle, ob die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach § 47 Abs. 2 vorliegen. Die Prüfung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Be-

scheid über die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 49 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

(5) § 46 Abs. 3 Satz 2 ist erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden. Bis dahin ist § 14 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen vom 1. November 2001 (GMBI S. 919), die zuletzt durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2004 (GMBI S. 379) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(6) In § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 5 Abs. 4 und § 46 Abs. 3 Satz 2 ist unter der Bezeichnung „Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung „Auslandszuschlag nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ zu verstehen.

§ 59
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2009

Der Bundesminister des Innern

S c h ä u b l e

II. Bekanntmachungen

Muster des Konsistoriums für die Niederschrift über eine Pfarrwahl¹

Sitzung des/der Gemeindegemeinderats/Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinde(n) ... des Pfarrsprengels ..., Kirchenkreis ..., am ... in ...

Anwesend:

1. Frau Superintendentin/Herr Superintendent ...
2. Mitglieder des Gemeindegemeinderats/der Gemeindegemeinderäte ...

Zur Sitzung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderats/der Gemeindegemeinderäte beträgt ...

Da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist der Gemeindegemeinderat/sind die Gemeindegemeinderäte beschlussfähig.

Pfarrer(in) ... steht auf dem Wahlvorschlag; sie/er nimmt daher wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Pfarrwahl teil.²

Die Superintendentin/Der Superintendent leitet die Sitzung zur Pfarrwahl und weist darauf hin, dass Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen nicht mehr zulässig sind. Sie/Er berichtet über die Vorbereitung der Wahl:

Für Pfarrwahl in einer Kirchengemeinde

Auf die Ausschreibung der (.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde ... im Kirchlichen Amtsblatt haben sich ... Personen beworben.

Nachdem der Gemeindegemeinderat sich mit der Generalsuperintendentin/dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium in Verbindung gesetzt hat, um zu klären, ob Vorbehalte gegen eine Bewerbung bestehen, wurde nach Anhörung des Gemeindegemeinderats, falls ein solcher besteht, in der Sitzung des Gemeindegemeinderats am ... unter Leitung der Superintendentin/des Superintendenten ein Wahlvorschlag aufgestellt.

Der Wahlvorschlag enthält folgende(n) Namen:

1. ...
2. ...
3. ...

Die Vorgeschlagenen haben sich auf Aufforderung der Superintendentin/des Superintendenten der Gemeinde vorgestellt, indem sie je einen Gottesdienst und eine andere Gemeindeveranstaltung, die eine religionspädagogische Aufgabe darstellt, gehalten haben, und zwar

Pfarrer(in) ... am ... in ...

Pfarrer(in) ... am ... in ...

Pfarrer(in) ... am ... in ...

Oder

Von einer Vorstellung von ... wurde abgesehen, nachdem der Gemeindegemeinderat gem. § 7 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz festgestellt hat, dass Pfarrer(in) ... der Gemeinde hinreichend bekannt ist.

Für Pfarrwahl in einem Pfarrsprengel

Auf die Ausschreibung der (.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels ... im Kirchlichen Amtsblatt haben sich ... Personen beworben.

Nachdem die Gemeindegemeinderäte des Pfarrsprengels sich mit der Generalsuperintendentin/dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium in Verbindung gesetzt haben, um zu klären, ob Vorbehalte gegen die Bewerbung bestehen, wurde nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte, falls solche bestehen, in der Sitzung der Gemeindegemeinderäte am ... unter Leitung der Superintendentin/des Superintendenten ein Wahlvorschlag aufgestellt.

Der Wahlvorschlag enthält folgende(n) Namen:

1. ...
2. ...
3. ...

Die Vorgeschlagenen haben sich auf Aufforderung der Superintendentin/des Superintendenten den Gemeinden des Pfarrsprengels vorgestellt, indem sie je einen Gottesdienst und eine andere Gemeindeveranstaltung, die eine religionspädagogische Aufgabe darstellt, gehalten haben, und zwar

Pfarrer(in) ... am ... in ...

Pfarrer(in) ... am ... in ...

Pfarrer(in) ... am ... in ...

Oder

Von einer Vorstellung von ... wurde abgesehen, nachdem die Gemeindegemeinderäte gem. § 7 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz festgestellt haben, dass Pfarrer(in) ... den Gemeinden hinreichend bekannt ist.

Gemeinsam für Kirchengemeinde und Pfarrsprengel

Sodann wird mit dem Wahlvorgang selbst begonnen. Gewählt wird mit Stimmzetteln.

Die Superintendentin/Der Superintendent übergibt allen erschienenen GKR-Mitgliedern je einen Stimmzettel, im Ganzen ... Es wird Gelegenheit gegeben, den Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen. Anschließend ist der zusammengefaltete Stimmzettel in die Wahlurne zu legen.

Die abgegebenen Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Ihre Anzahl beträgt ...

Diese Zahl stimmt mit der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten überein. Die Stimmzettel werden nunmehr geöffnet.

Die Auszählung der Stimmzettel ergibt

... Stimmen für Pfarrer(in) ...

... Stimmen für Pfarrer(in) ...

... Stimmen für Pfarrer(in) ...

Pfarrer(in) ... hat die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhalten und ist somit gewählt.

Oder

Da niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat, findet ein 2. Wahlgang statt. Wenn mehrere Personen zur Wahl stehen, ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben,

¹ Bei der Besetzung von Gemeindepädagogenstellen sind die entsprechenden Bezeichnungen einzusetzen.

² Gilt für den Fall, dass eine Person, die auf dem Wahlvorschlag steht, z.B. wegen Verwaltung der Stelle bereits Mitglied des Gemeindegemeinderats/der Gemeindegemeinderäte ist.

also zwischen Pfarrer(in) ... und Pfarrer(in) ...

Die Auszählung der Stimmzettel ergibt

... Stimmen für Pfarrer(in) ...

... Stimmen für Pfarrer(in) ...

Pfarrer(in) ... hat die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhalten und ist somit gewählt.

Oder

Da niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat, hat der Gemeindekirchenrat/haben die Gemeindekirchenräte beschlossen:

Von einem 3. Wahlgang wird abgesehen. Ein neuer Wahlvorschlag wird voraussichtlich am ... aufgestellt.

Oder

Es findet ein 3. Wahlgang statt.

Pfarrer(in) ... hat die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhalten und ist somit gewählt.

Oder

Da auch im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit erhalten hat, ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Dies wird voraussichtlich am ... geschehen.

Das Ergebnis der Wahl wird der Gemeinde/allen Gemeinden im Pfarrsprengel in der Regel im jeweils nächsten Gottesdienst bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Gemeindekirchenrat einlegen kann.

Ort, Datum, Unterschrift der Superintendentin/des Superintendenten und von zwei Mitgliedern des Wahlgremiums.

Die Bekanntgabe erfolgte in ... am ...
in ... am ...

Die Einspruchsfrist ist abgelaufen in ... am ...
in ... am ...

Einsprüche sind nicht erfolgt.
Unterschrift der Superintendentin/des Superintendenten

Muster-Urkunden für die Übertragung einer Pfarrstelle bei Gemeindevahl und für die Übertragung einer Kreispfarrstelle durch den Kreiskirchenrat

Das Konsistorium empfiehlt den Gemeindekirchenräten und Kreiskirchenräten unter Bezugnahme auf § 27 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes die Urkunden für die Übertragung von Pfarrstellen¹ nach den folgenden Mustern zu fertigen:

1.
Urkunden-Muster für die Übertragung einer Pfarrstelle bei Gemeindevahl

Urkunde

Namens der Kirche übertragen wir dem Pfarrer/der Pfarrerin
Vorname Name,
geboren am in, mit Wirkung vom > ggf. für die Dauer von 10 Jahren² < die (.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde/der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels,
(Evangelischer) Kirchenkreis,
mit dem Dienstsitz in der Kirchengemeinde/im Pfarrsprengel

Der Pfarrer/Die Pfarrerin ist gemäß seiner/ihrer Ordination verpflichtet, in dem ihm/ihr anvertrauten Dienst das Wort Gottes zu verkündigen und Taufe und Abendmahl gemäß dem Auftrag unseres Herrn Jesus Christus zu verwalten. Dabei ist er/sie an das Evangelium gebunden, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments grundlegend bezeugt, in den Bekenntnisschriften unserer Kirche ausgelegt und in der Theologischen Erklärung von Barmen erneut bekannt worden ist.
Wir erbitten für den Pfarrer/die Pfarrerin Gottes Segen.

Ort, Datum

(Evangelische) Kirchengemeinde oder
Kirchengemeinden des Pfarrsprengels
.....
Der Gemeindekirchenrat/Die Gemeindekirchenräte

(Siegel, ggf. aller Kirchengemeinden)

Der/Die Vorsitzende(n)

Die Wahl wurde der Ordnung gemäß vollzogen.

Ort, Datum

Der/Die Superintendent(in) des

(Siegel)

(Evangelischen) Kirchenkreises ...

¹ Bei der Besetzung von Gemeindepädagogenstellen sind die entsprechenden Bezeichnungen einzusetzen.
² Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer zum Zeitpunkt der Übertragung der Stelle oder der Verlängerung bereits das 48. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übertragung oder Verlängerung für eine begrenzte Zeit nicht mehr zulässig (§ 27 PfdG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 PfdAG)

2.

Urkunden-Muster für die Übertragung einer Kreisfarrstelle durch den Kreiskirchenrat**Urkunde**

Namens der Kirche übertragen wir dem Pfarrer/der Pfarrerin

Vorname Name,

geboren am in , mit Wirkung vom für die Dauer von sechs Jahren die (.) Kreisfarrstelle für
, (Evangelischer) Kirchenkreis, mit dem
 Dienstsitz im (Evangelischen) Kirchenkreis

Der Pfarrer/Die Pfarrerin ist gemäß seiner/ihrer Ordination verpflichtet, in dem ihm/ihr anvertrauten Dienst das Wort Gottes zu verkündigen und Taufe und Abendmahl gemäß dem Auftrag unseres Herrn Jesus Christus zu verwalten. Dabei ist er/sie an das Evangelium gebunden, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments grundlegend bezeugt, in den Bekenntnisschriften unserer Kirche ausgelegt und in der Theologischen Erklärung von Barmen erneut bekannt worden ist.

Wir erbitten für den Pfarrer/die Pfarrerin Gottes Segen.

Ort, Datum

Der Kreiskirchenrat des
 (Evangelischen) Kirchenkreises

.....

(Siegel)

Der /Die Vorsitzende

Die Wahl wurde der Ordnung gemäß vollzogen.

Ort, Datum

Der/Die Superintendent(in) des (Evangelischen) Kirchenkreises ...

(Siegel)

Muster für Einführungsprotokolle bei Übertragungen von Pfarrstellen¹

Pfarrerin/Pfarrer ... wurde am ... im Gottesdienst der (Evangelischen) Kirchengemeinde ... in die (.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde ... (Evangelischer) Kirchenkreis ..., eingeführt.

oder in die (.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels..., (Evangelischer) Kirchenkreis..., eingeführt.

oder in die (.) Kreisfarrstelle für ..., (Evangelischer) Kirchenkreis ... ,
 durch Superintendentin/Superintendent eingeführt.

oder in die (.) landeskirchliche Pfarrstelle für ... durch den Bischof/die Pröpstin/odereingeführt.

oder in das Superintendentenamnt unter Übertragung der (.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde/der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels ..., des (Evangelischen) Kirchenkreises ... durch die Generalsuperintendentin/den Generalsuperintendenten eingeführt.

Dabei wurde(n) ihr/ihm die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle >bei Gemeindevwahl: sowie die Bestätigungsurkunde des Konsistoriums, bei Superintendentinnen/Superintendenten auch die Urkunde über die Berufung zur Superintendentin/zum Superintendenten< ausgehändigt.

Es assistierten...

Der Text der Ansprache lautete...

Ort, Datum und Unterschrift der/des Einführenden

¹ S. § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 17, § 18 und § 20 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Bei der Besetzung von Gemeindepädagogenstellen sind die entsprechenden Bezeichnungen einzutragen.

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Jeserig, Schlamau, Wiesenburg und
der Evangelischen Reformations-Kirchengemeinde Reetz,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Jeserig, Schlamau, Wiesenburg und die Evangelische Reformations-Kirchengemeinde Reetz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wiesenburg/Mark“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Jeserig, Schlamau, und Wiesenburg zum Pfarrsprengel Wiesenburg wird aufgehoben.

(2) Die zwei Pfarrstellen der drei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Wiesenburg und die Pfarrstelle der Evangelischen Reformations-Kirchengemeinde Reetz werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Wiesenburg/Mark übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Berlin, den 10. März 2009
Az. 1020-1: 72/059

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Lukas-Kirchengemeinde, der Markus-Kirchengemeinde,
der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde,
der Martin-Luther-Kirchengemeinde,
der Evangelischen Patmos-Kirchengemeinde und
der Kirchengemeinde Südende, sämtlich Kirchenkreis Steglitz,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Lukas-Kirchengemeinde, die Markus-Kirchengemeinde, die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde, die Martin-Luther-Kirchengemeinde, die Evangelische Patmos-Kirchengemeinde und die Kirchengemeinde Südende, sämtlich Kirchenkreis Steglitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Steglitz-Nord verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde und der Martin-Luther-Kirchengemeinde zum Pfarrsprengel Matthäus und Martin-Luther wird aufgehoben.

§ 3

Die fünf Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Matthäus und Martin-Luther, die drei Pfarrstellen der Lukas-Kirchengemeinde, die vier Pfarrstellen der Markus-Kirchengemeinde, die zwei Pfarrstellen der Evangelischen Patmos-Kirchengemeinde und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Südende werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Steglitz-Nord übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Berlin, den 7. April 2009
Az. 1020-1: 12/000-16.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 23. März 2009
Az.: 1252-3 (14/049)

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Königs Wusterhausen, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Königs Wusterhausen“



2. Konsistorium Berlin, den 9. April 2009
Az.: 1252-3 (39>001)

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Nord-Ost hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS BERLIN NORD-OST“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Niederlehme, Senzig und Zernsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit den Umschriften „SIEGEL DER EV. KIRCHE NIEDERLEHME“, „Kirchengemeinde Senzig“ und „Ev. Kirchengemeinde Zernsdorf“ wurden außer Geltung gesetzt.
- Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee, mit den Umschriften „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS PANKOW“ mit den Beizeichen „Kreuz“ und „1“, „KIRCHENKREIS WEDDING“ mit den Beizeichen „1, 2 und 3“ und „EVANG. KIRCHENKREIS BERLIN-WEIßSENSEE“ wurden außer Geltung gesetzt.

*

**Bewerbungen
um die Berufung in den Entsendungsdienst**

Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Zweiten Theologischen oder dem Zweiten Gemeindepädagogischen Examen um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABl. S. 26) sind bis

30. Mai 2009

beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 030/ 243 44-517) erfragt werden.

Als Termin für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern ist

Freitag, der 3. Juli 2009,

vorgesehen.

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte Herr Clemens K r a u s e mit Wirkung vom 1. Mai 2009 bestellt.

Berlin, den 27. April 2009

Konsistorium

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Stelle im Evangelischen Rundfunkdienst

Im Evangelischen Rundfunkdienst ist voraussichtlich zum 1. September 2009 die landes- kirchliche Pfarrstelle für die kirchliche Arbeit im privaten Rundfunk mit 70% Dienstumfang zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören die Produktion von Hörfunkbeiträgen unterschiedlicher Privatfunkformate, die Konzeption der kirchlichen Privatfunkarbeit, die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Rundfunk e.V. und die Ausweitung der Rundfunkarbeit auf das Internet. Darum ist es erforderlich, dass Bewerberinnen und Bewerber Erfahrungen im Hörfunkjournalismus haben und zur Arbeit im Internet bereit sind.

Bewerbungen werden innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z. Hd. Herrn OKR Straßmeir, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin-Mitte

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin-Mitte ist die Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht zum 1. August 2009 für die Dauer von 10 Jahren zu besetzen.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit schulischer Erfahrung können sich bewerben.

Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht. Zu ihren Aufgaben gehören die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und -Lehrer und die regionale Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen, die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen. Sie vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen kirchlichen und staatlichen Stellen. Die Erteilung von Religionsunterricht ist Bestandteil des Dienstes der Beauftragten.

Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt gemäß Entgeltgruppe 13 TV-EKBO oder gemäß Pfarrbesoldungsordnung.

Die derzeitige Stelleninhaberin wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt Kirchenschulrat Dr. Spieckermann, Telefon: 030/2 43 44-344, Email: m.spieckermann@ekbo.de

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Abteilung 5 des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z. Hd. Herrn OKR Schultz, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Eberswalde

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht mit Sitz in Eberswalde ist die Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht zum 1. November 2009 für die Dauer von 10 Jahren zu besetzen.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit schulischer Erfahrung können sich bewerben.

Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht. Zu ihren Aufgaben gehören die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen, die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen. Sie vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen kirchlichen und staatlichen Stellen. Die Erteilung von Religionsunterricht ist Bestandteil des Dienstes der Beauftragten.

Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt gemäß Entgeltgruppe 13 TV-EKBO oder gemäß Pfarrbesoldungsordnung.

Der Stelleninhaber wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt OKR Dr. Schluß, Telefon: 030/2 43 44-337, Email: h.schluss@ekbo.de

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Abteilung 5 des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z. Hd. Herrn OKR Schultz, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Spremberg ist eine Stadt mit 26.000 Einwohnern, ein wirtschaftliches Mittelzentrum im südlichen Brandenburg. In der Stadt befinden sich alle Schularten, ein Krankenhaus, Kino, Museum und vieles mehr. Gleichzeitig bietet die Stadt einen hohen Freizeitwert durch Sportstätten, gute Einkaufsmöglichkeiten, Radwege und ein landschaftlich reizvolles Umland.

In der Stadt gibt es drei evangelische Kirchengemeinden. Die Auferstehungskirchengemeinde wurde 1993 gegründet und hat 1.100 Gemeindeglieder. Das Kirchengebäude ist ein Kopiebau der Kirche Pritzen, welche 1988 vom Bergbau in Anspruch genommen wurde. Diese Kirche wurde 1994 eingeweiht und das dazugehörige Gemeindezentrum mit dem angeschlossenen Pfarrhaus 1995 fertig gestellt.

Die Gemeindeglieder kommen zum großen Teil aus den vom Bergbau in Anspruch genommenen Dörfern des Umkreises. Seit der Bildung dieser Gemeinde ist ein reges Gemeindeleben entstanden. Es gibt verschiedene Gemeindekreise für Männer, Frauen und auch für Kinder. Ein Chor besteht ebenfalls seit vielen Jahren.

Die Gemeinde hat zwei regelmäßige Predigtstätten in Spremberg und in Schwarze Pumpe. Mit der Pfarrstelle verbunden ist außerdem

die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde Hornow mit 500 Gemeindegliedern. Auch diese Gemeinde hat ebenfalls ein sehr reges Gemeindeleben, einen Chor und einen Posaunenchor. Viele Ehrenamtliche übernehmen gern und selbständig Aufgaben. Die Christenlehre wird von einer Katechetin gehalten.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der einen Schwerpunkt auf die seelsorgerische Arbeit, insbesondere die Verkündigung des Evangeliums, den Besuchsdienst und die Gemeindegliederarbeit legen möchte. Neue Impulse in der Gottesdienstgestaltung werden gern angenommen. Auch die Pflege der Kontakte zur Partnergemeinde und zu den Kommunen ist uns sehr wichtig.

Die Kirche und das Pfarrhaus sind in einem sehr guten Zustand. Der Dienstsitz ist Spremberg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Frau Brigitte Kröger, Telefon: 035 63/9 39 51 und Superintendent Michael Moogk über die Superintendentur, Telefon: 03 56 02/2 35 85 oder über Email: suptur.drebkau@web.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zur Heimat, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 2.600 Gemeindeglieder. Sie liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Evangelischen Fachhochschule Berlin. Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere Senioreneinrichtungen, auf dem Gemeindegrundstück eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des regionalen Diakonischen Werkes und eine Eltern-Kind-Gruppe, die beide von der Gemeinde religionspädagogisch betreut werden.

Neben den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen (Küsterin, Kirchenmusikerin, Mitarbeiterin im pädagogischen Dienst der Gemeinde und Leiterin der Eltern-Kind-Gruppe) gibt es einen großen Kreis eigenverantwortlich arbeitender ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Gemeindeleben wird geprägt durch zahlreiche Gruppen sowie eine intensive Arbeit mit Kindern, aus der sich eine Jugendarbeit entwickelt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die bisherige erfolgreiche Arbeit fortsetzt. Dafür wird als notwendig erachtet:

- Erfahrung in den Bereichen Geschäftsführung und Gemeindeleitung,
- eine intensive Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Gemeindegemeinderat und
- die Bereitschaft zu engagierter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Gemeinde verfügt über ein Pfarrhaus, das als Dienstwohnung zur Verfügung steht.

Nähere Informationen über die Gemeinde können unter www.heimatgemeinde.de eingeholt werden.

Weitere Auskunft erteilen der Superintendent Harald Sommer, Telefon: 030/8 02 60 55 und die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Sabine Lutz, Email: gkr@heimatgemeinde.de

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg, Kirchenkreis Potsdam, ist ab 1. August 2009 mit 100 % Dienstumfang mit einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen bzw. einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Babelsberg ist eine lebendige Gemeinde und mit rund 4.000 Mitgliedern die größte Kirchengemeinde im Kir-

chenkreis Potsdam. Sie ist weiter wachsend, vor allem bedingt durch den Zuzug von Familien mit Kindern.

Die Gemeinde freut sich auf eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt, die gewachsene Gemeindegliederarbeit fortführt und Ideen für neue missionarische Ansätze mitbringt.

Insbesondere wünscht sie sich:

- gemeindepädagogisch und theologisch engagierte Arbeit mit allen Altersgruppen mit einem besonderen Schwerpunkt in der Arbeit mit Familien und Kindern sowie mit Konfirmanden,
- Weiterentwicklung und Umsetzung des Konzeptes für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde,
- Freude an den Aufgaben der Verkündigung und an der Gestaltung von Gottesdiensten in vielfältigen Formen,
- Begleitung des Kindergartens und der evangelischen Grundschule,
- Seelsorgerische Betreuung der rund 4.000 Gemeindeglieder,
- Erfahrung in der organisatorischen Leitung der Gemeindegliederarbeit,
- Wahrnehmung von Trägerverantwortung in verbundenen Vereinen und im Stadtteil und
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. zu deren Begleitung.

Es besteht eine gewachsene Beziehung zur katholischen St. Antonius Gemeinde in Babelsberg, die erhalten werden soll.

Die Gemeinde verfügt über eine Vielzahl von Gebäuden und Einrichtungen. Hierzu zählen: eine Kirche, eine Kapelle, zwei Gemeindegemeinschaften, ein Pfarrhaus, ein Kindergarten an zwei Standorten, ein Jugendtreff, ein „Eine-Welt-Laden“, eine Seniorenfreizeitstätte, ein Friedhof mit Kapelle und eine evangelische Grundschule. In den verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde arbeiten ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die künftige Gemeindepädagogin oder der künftige Gemeindepädagoge, bzw. die künftige Pfarrerin oder der künftige Pfarrer, wird in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt durch eine weitere Pfarrerin, eine Katechetin, eine Kantorin, eine Mitarbeiterin für die Gemeindegemeinschaften, einen Hausmeister, einen motivierten Gemeindegemeinderat und eine große Zahl von engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Eine Dienstwohnung mit drei Zimmern (ca. 90 m²) ist im Pfarrhaus, im Zentrum von Babelsberg, vorhanden.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Jürgen Fritsche, Telefon: 0172/3 08 30 49, oder Herr Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 0331/90 11 69.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Borgsdorf-Pinnow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab 1. August 2009 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Borgsdorf-Pinnow ist eine wachsende Gemeinde mit 850 Gemeindegliedern. Sie liegt im grünen walddreichen Norden von Berlin im S-Bahnbereich und ist eng mit der Kirchengemeinde Birkenwerder verbunden. Beide Gemeinden sollten als Einheit gesehen werden.

Der Dienst wird in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und der Katechetin der Kirchengemeinde Birkenwerder in beiden Gemeinden geschehen.

In den Gemeinden Borgsdorf-Pinnow und Birkenwerder sind außerdem tätig:

- ein Pfarrer mit 100 % Dienstumfang, 50 % Gemeinde und 50 % Schule,
- eine Katechetin mit 70 % RAZ,
- eine Kantorin und eine Bürokräft auf Honorarbasis,
- ein Hausmeister mit 50 % Anstellung.

Ein Posaunenchor befindet sich im Aufbau. Drei ordinierte Pfarrer, eine Prädikantin und eine Lektorin unterstützen die Gottesdienstarbeit.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- einen festen, auf die Bibel gegründeten und gelebten Glauben der Gemeinde vermittelt,
- offen auf Menschen zugeht und sie zum christlichen Glauben ermutigt,
- Menschen in ihren Stärken und Begabungen fördert und sie ermutigt, sich in der Gemeinde zu engagieren und Aufgaben selbstständig wahrzunehmen,
- sich für die Lebendigkeit, sowohl der traditionellen als auch der modernen Gemeindeglieder einsetzt,
- Verwaltungsaufgaben verantwortungsvoll wahrnimmt,
- sich für die Weiterentwicklung, der im Aufbau befindlichen Jugendarbeit einsetzt,
- Angebote für Familien und für Menschen der mittleren Generation entwickelt und umsetzt,
- bei der Durchführung von Gemeinderüstzeiten, Familiengottesdiensten, usw. mitarbeitet,
- die Förderung und Weiterentwicklung der Arbeit mit Ehrenamtlichen gestaltet,
- gern im Team der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirkt,
- die Beziehung zur Partnergemeinde in Achern pflegt,
- die ökumenischen Gedanken und die daraus entstandenen Beziehungen, die in der Gemeinde gewachsen sind mit unterstützt,
- mit Neugier und Humor sich bei uns zu Hause fühlen kann,
- und ihre oder seine Talente einbringt und im Team mitarbeitet.

Bei der Wohnungssuche ist der Gemeindegliederkirchenrat gerne behilflich. Wohnen im Dienstbereich wäre wünschenswert. Eine Dienstwohnung ist derzeit nicht vorhanden.

Auskünfte erteilt der derzeitige Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates Pfarrer Dirk Kroll, Telefon: 0 33 03/50 10 43 oder Telefon: 0151/59 13 06 09

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Borgsdorf-Pinnow über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

5. Die (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an der Panke, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab 1. August 2009 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 6.800 Gemeindeglieder. Sie verfügt über einen gemeindeeigenen Kindergarten (80 Plätze) und zusammen mit zwei anderen Kirchengemeinden über einen Kirchhof in der Seestraße (OT Wedding). Sie ist die größte Kirchengemeinde im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost.

Der Soldiner Kiez ist durch einen hohen Migrantenanteil an der Bevölkerung und hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Ein an Zusammenarbeit interessiertes Quartiersmanagement sucht engen Kontakt zur Kirchengemeinde. Die Gemeinde engagiert sich im Projekt „Laib und Seele“ der Berliner Tafel.

Die Gemeinde befindet sich nach der Fusion 2007 immer noch in einem Umstrukturierungsprozess, indem vor allem die Standortfragen geklärt werden müssen.

Daher wünscht sie sich von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer u. a.:

- einen festen auf die Bibel gegründeten und gelebten Glauben,
- theologische Klarheit und Offenheit,
- Freude am Gottesdienst, an der Verkündigung,
- Führung, Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Gemeindegliederarbeit,
- Fortführung des in der Gemeinde gewachsenen ökumenischen Gedankens und der daraus entstandenen Beziehungen,

- Bereitschaft zur eigenen Fort- und Weiterbildung.

Die Gemeinde erwartet, dass die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer u. a. folgende Aufgaben übernimmt:

- Zuständigkeit für die Kindertagesstätte,
- Vertretung der Gemeinde in der Kirchhofskommission,
- Vertretung der Kirche in den Gremien des Quartiersmanagements,
- Stellvertretender Vorsitz im Gemeindegliederkirchenrat sowie in der Geschäftsführung.

Im Zuge der Standortdiskussion sind der Verkauf des Pfarrhauses Pankstraße 54 geplant und beim Konsistorium die Entwidmung der Pfarrdienstwohnung beantragt. Die Gemeinde erwartet daher nicht, dass die Pfarrdienstwohnung bezogen wird. Geplant ist die Einrichtung einer neuen Pfarrdienstwohnung in einem der Gemeindegliederhäuser zu einem späteren Zeitpunkt.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte für die Evangelische Kirchengemeinde an der Panke erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrats, Herr Wolf-Dietrich Thümer, und der geschäftsführende Pfarrer, Herr Andreas Hoffmann, Telefon: 030/4 65 27 80.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde an der Panke über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg ist eine (1.) Kreis-pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im eingeschränkten Dienst mit 70 % Dienstumfang ab sofort wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Auftrag umfasst zur Zeit die seelsorgerliche und gottesdienstliche Versorgung der Schlosspark-Klinik (350 Betten) und der CHARITÉ – Campus Benjamin Franklin, Klinik und Hochschulambulanz für Psychiatrie und Psychotherapie in der Eschenallee (140 Betten) sowie das Malteser-Krankenhaus und das dortige Seniorenheim Haus Malta (160 Betten). Eine weitere Erhöhung des Dienstumfangs um zusätzliche, refinanzierte Stellenanteile ist denkbar.

Der Kreiskirchenrat wünscht sich eine kontaktfreudige Pfarrerin oder einen kontaktfreudigen Pfarrer, die oder der auch fähig ist, notwendige seelsorgerliche Distanz zu wahren. Er wünscht sich eine Person, die ihre Liebe zum Evangelium mit dem Interesse und der Einsatzbereitschaft für kranke, leidende und aus der Bahn geworfene Patientinnen und Patienten, für ihre Angehörigen und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhäuser verbinden kann. Dies findet Ausdruck in Besuchen und Begleitung der verschiedenen Personengruppen sowie in regelmäßigen Gottesdiensten.

Der Schwerpunkt dieses Auftrags liegt in der Begleitung von Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie, da auch in der Schlosspark-Klinik der Anteil von dieser Patientengruppe zunehmen wird. Eine Fortbildung in Psychiatrieseelsorge wird daher erwartet. Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung ab Juli 2009 ist möglich und wird voll von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz finanziert.

Darüber hinaus erwartet der Kreiskirchenrat

- Absprachen und Zusammenarbeit mit den weiteren Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern im Kirchenkreis,
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie Anwerbung und Begleitung von ehrenamtlichen Besuchsdiensthelferinnen und -helfern,

- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit,
- eigene psychologische und seelsorgerliche Supervision.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-Bl. 2001 S. 7 und KABl. 2006 S. 22) eine Klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits abgeschlossen sein.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32 oder der Superintendent des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg, Carsten Bolz, Telefon: 030/30 82 05 07.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg, Karolingerplatz 6, 14052 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Malchow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Berlin-Malchow mit ca. 2.300 Gemeindegliedern besteht aus der Kirchengemeinde Berlin-Malchow und der Evangelischen Kirchengemeinde Wartenberg, die im Nordosten Berlins liegen. Das Gebiet ist wesentlich von Plattenbauten bestimmt. Den Rand prägen die alten Dörfer Malchow, Wartenberg und Falkenberg mit ihren Siedlungen.

Zwei Kirchen und sechs weitere Gebäude, drei Dorffriedhöfe in gutem Zustand und einige Grundstücke müssen verwaltet werden. Die Gemeinden haben zwei Predigtstätten.

Im Pfarrsprengel sind tätig:

- eine Pfarrerin im Entsendungsdienst mit 80 % Dienstumfang,
- eine Gemeindepädagogin mit 20 %, die zugleich mit 80 % Dienstumfang als stellvertretende Superintendentin im Kirchenkreis tätig ist,
- die Kreiskatechetin mit 50 % im Bereich des Pfarrsprengels,
- Kirchenmusik und Büro sind je zu 50 % besetzt,
- die Verwaltung der Dorffriedhöfe ist mit 25 % besetzt,
- 3 Mitarbeiterinnen im Kindergarten Wartenberg im Siedlungsgebiet.

Darüber hinaus engagieren sich viele Ehrenamtliche in den Gemeinden.

Daneben haben die Gemeinden musikalische Schwerpunkte mit den „Wartenberger Konzerten“ und guter Posaunen-Anfängerarbeit.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- offen auf Menschen zugeht und sie zum christlichen Glauben ermutigt,
- gern und frei das Wort Gottes verkündigt,
- Teamfähigkeit und soziales Engagement mitbringt,
- Freude an Seniorenarbeit hat,
- Zusammenarbeit mit Aussiedlern sucht,
- Bereitschaft, Ehrenamtliche anzuleiten zeigt und
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und kommunalen Stellen gestaltet.

Bei der Wohnungssuche ist der Gemeindegliederkirchenrat gerne behilflich. Wohnen im Dienstbereich ist erforderlich. Eine Dienstwohnung ist derzeit nicht vorhanden.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende der Gemeindegliederkirchenräte, Pfn. Katharina Draeger, Telefon: 0 30/29 04 38 43.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Malchow über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist verantwortlich für den südlichen Bereich des Kirchenkreises. Die Region umfasst fünf Pfarrsprengel. Dienstsitz ist Wusterhausen.

Zu den Aufgaben in Wusterhausen und der Region gehören:

- Organistendienste (Gottesdienste und Kasualien),
- Leitung mehrerer Kirchenchöre,
- Leitung eines Kinderchores,
- Weiterführung der bestehenden Posaunenarbeit in Wusterhausen und Sieversdorf,
- Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- Mitarbeit in der allgemeinen Gemeindegliederarbeit und im Kirchenkreis.

In der 800 Jahre alten Stadtkirche in Wusterhausen steht eine historische Wagner-Orgel aus dem Jahr 1742 (30 Register, 2 Manuale und Pedal) zur Verfügung, in der Marienkapelle ein Orgelpositiv von 1994 (Fa. Fahlberg, I/4, angehängtes Pedal).

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008.

Die bisher mit der Verwaltung der Stelle betraute Kirchenmusikerin (Elternzeitvertreterin) wird sich um die Stelle bewerben.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Joachim Harder, Telefon: 03 39 71/7 23 73 und Kreiskantor Michael Schulze, Telefon: 03 39 71/7 23 58.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

2. In der Kapernaum-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist zum 1. Mai 2009 eine B-Kirchenmusikstelle mit 88,3 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Die Kapernaumkirche liegt im Stadtbezirk Wedding und gehört zu dem neu gebildeten Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost. Die Kirche wurde 1902 erbaut, nach ihrer Zerstörung 1944 wieder aufgebaut und 1959 neu eingeweiht.

Die Kirche hat ca. 700 Plätze und eine von der Berliner Orgelbauwerkstatt K. Schuke 1961 erstellte Orgel mit 39 Registern, verteilt auf 3 Manuale und Pedal.

Außerdem stehen in der Kirche ein Blüthner-Flügel und ein Cembalo zur Verfügung, im Gemeindegliederklub ein Klavier und eine Schuke-Orgel (16 Register, 1 Manual und Pedal).

Die Gemeinde versteht die Kirchenmusik als Verkündigung des Evangeliums und sieht sie als wichtigen Teil des Gemeindeaufbaus.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit Teamgeist, die oder der die traditionelle kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde fortsetzt, aber auch neue Wege geht.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organistendienst (Gottesdienste und Amtshandlungen an 2 Predigtstätten),
- die Leitung der Kantorei (ca. 35 Mitglieder),
- die Organisation und Durchführung von Konzerten (Kantorei / Orgel),
- die Begleitung von Gemeindeveranstaltungen,
- Kinder- und Jugendchorarbeit und

– die Zusammenarbeit mit dem sehr leistungsfähigen Kammerorchester (22 Streicher) und den Bläsern (10 Blechbläser). Beide Gruppen werden ehrenamtlich geleitet.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindefkirchenrats, Frau Simon, Telefon: 030/4 53 83 35 und Kreiskantor Michael Bernecker, Telefon: 030/3 72 23 36.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 8. Juni 2009 an den Gemeindefkirchenrat (z.Hd. der Vorsitzenden, Frau Simon), Seestraße 35, 13353 Berlin, zu richten.

3. Im Kirchenkreis Potsdam ist zum 1. September 2009 eine B-Kirchenmusikstelle mit 50% Dienstumfang zu besetzen.

Der Kirchenkreis Potsdam weist eine reichhaltige kirchenmusikalische Tradition auf. Eine Reihe von neuen Orgeln konnte in den letzten Jahren gebaut werden. Viele ehren- und nebenamtliche Organistinnen und Organisten spielen sonntäglich die Orgeln in den verschiedenen Kirchen. Jugendliche Bands warten auf fachliche Beratung.

Zu den Aufgaben gehören:

- Gewinnung und Förderung ehren- und nebenamtlicher Organistinnen und Organisten,
- regelmäßige Hospitationen und Anleitungen,
- gegebenenfalls Unterricht,
- Mitwirkung bei besonderen Gottesdiensten mit Populärmusik,
- fachliche Beratung und Begleitung von Bands und
- Orgelkonzerte.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und Dienste erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Erwartet werden Aufgeschlossenheit für eine lebendige und liturgisch vielseitige Gestaltung der Gottesdienste sowie umfassende Kenntnisse und Praxis im Bereich Populärmusik.

Zur Verfügung stehen die Orgeln in der Erlöserkirche (Schuke 1964; III/37, vollmechanisch und Schuke 1983; II/17) sowie ein Flügel im Gemeindefsaal.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008.

Der Raum Potsdam-Berlin bietet vielfältige Möglichkeiten zum Zusatzverdienst durch Vertretungs- und andere Dienste.

Weitere Informationen erteilen KMD Matthias Jacob, Telefon: 03 31/90 11 67, Email: office@matthiasjacob.de und die Superintendentur Potsdam, Telefon: 03 31/90 11 69, Email: suptur@evkirche-potsdam.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Mai 2009 zu richten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Potsdam, z. Hd. von Superintendent Dr. Joachim Zehner, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

4. In der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmittel, ist zum 1. Oktober 2009 eine B-Kirchenmusikstelle mit 100% Dienstumfang zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau hat rund 5.500 Gemeindeglieder. Die kirchenmusikalische Arbeit nimmt im Gemeindeaufbau der Kirchengemeinde eine zentrale Stelle ein. Die Kirchenmusik ist ein wichtiger Teil der Verkündigung des Evangeliums. Der Gottesdienst wird als ein Gesamtkunstwerk gesehen, in dem liturgische, homiletische und musikalische Momente der Verkündigung zusammenfließen und sich wechselseitig ergänzen.

Alle Mitarbeitenden und ein rege arbeitender Förderverein „Stralauer Dorfkirche e.V.“ freuen sich auf eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker, die oder der aus der Kraft des Evangeliums leben.

Folgende Aufgaben sind mit der Stelle verbunden:

- Musikalische Gestaltung der Sonntags- wie Zielgruppengottesdienste und der zahlreichen Taufen und Trauungen,
- kirchenmusikalische Aufbau- und Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor,
- Fortführung der Stralauer Kirchenmusiken,
- Neuaufbau eines Instrumentalkreises (z. B. Flötenkreis),
- Konzertorganisation,
- Ausbau und Leitung des Kirchenchores,
- Aufbau einer kirchenmusikalischen Arbeit mit Vorschulkindern in Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Kindergärten,
- ein Unterrichtsangebot für ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und für den kirchenmusikalischen Nachwuchs,
- die Koordination und Fortführung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Region Friedrichshain und Abstimmung von kirchenmusikalischen Aktivitäten und Angeboten mit den Nachbargemeinden.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und Dienste erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Geboten werden:

- eine musikalisch interessierte Gemeinde mit vielen aufgeschlossenen Menschen im Herzen der Großstadt,
- viele junge Familien mit Kindern in zwei Kindergärten,
- drei Kirchen mit ihren Orgeln: die Offenbarungskirche (Schukeorgel 1962), die Stralauer Dorfkirche (Schukeorgel 1938, restauriert 2002) und die Zwingli-Kirche (Dinseorgel 1908, restaurierungsbedürftig) – z. Zt. als Kulturkirche genutzt.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008.

Bei der Suche nach einer passenden Wohnung ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Weitere Informationen erteilt Pfarrerin Elisabeth Roth, Simplonstraße 31, 10245 Berlin, Telefon: 030/2 91 09 67.

Informationen über die Kirchengemeinde sind außerdem im Internet: www.boxhagen-stralau.de oder im Gemeindefmagazin „Ostkreuz“ zu finden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Juli 2009 zu richten an die Evangelische Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau, Simplonstraße 31, 10245 Berlin.

5. Im Evangelischen Kirchenkreis Lehnin-Belzig ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Januar 2010 eine B-Kirchenmusikstelle mit 100% Dienstumfang zu besetzen. Der kirchenmusikalische Dienst umfasst zu gleichen Teilen (jeweils 50%) Tätigkeiten an der Stadtkirche St. Marien Hoher Fläming in Belzig und in der umliegenden Region.

Die Kreisstadt Belzig hat 11.000 Einwohner und ist mit ihrer Stein-Therme ein bekannter und beliebter Kurort. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Nach Berlin besteht eine gute Bahnbindung (1 Stunde Fahrzeit).

Für die Kirchengemeinde ist die Kirchenmusik Teil der Verkündigung des Evangeliums und eine wesentliche Ausdrucksform kirchlichen Lebens.

Die Gemeinde wünscht sich eine motivierte und engagierte Kirchenmusikerin oder einen motivierten und engagierten Kirchenmusiker mit hoher künstlerischer und pädagogischer Kompetenz, Offenheit für unterschiedliche Stilformen und Bereitschaft für eine gute Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Gemeindegruppen der Region. Eine regelmäßige Einbindung konzertanter Kirchenmusik in den Gottesdienst ist ausdrücklich erwünscht.

Zu den Aufgaben gehören:

- wöchentlicher Organistendienst an der historischen Barockorgel von J. A. Papeus (1747, II/20) im sonntäglichen Hauptgottes-

- dienst in Belzig sowie 14tägig an einer weiteren Predigtstätte der Region,
- die Ausbildung von Orgelschülerinnen und Orgelschülern für die Region (4 Stunden pro Woche),
- die Leitung der Kantorei Belzig (mit regelmäßigem Singen in den Gottesdiensten und 2 Konzerten im Jahr),
- die Leitung der Kinderkantorei Belzig,
- die Leitung des Posaunenchores in Brück-Rottstock,
- die Weiterführung der „Belziger Sommerkonzerte“ (bis zu 10 Konzerten) unter besonderer Berücksichtigung der historischen Pape-nius-Orgel von 1747 sowie die Koordination der Kirchenmusikreihe „Hinterlandkonzerte“ in der Region,
- die regelmäßige Begleitung und Betreuung der zahlreichen Mitarbeitenden in der Kirchenmusik und
- die regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen und Kon-venten.

Vorhanden sind:

- Flügel, Digitalpiano, Orffsches Instrumentarium, Orgelpositiv, PC-Arbeitsplatz und eine Notenbibliothek in Belzig,
- eine reichhaltige Orgellandschaft in der Region (teilweise neu restauriert),
- ein gutes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden so-wie engagierte Sängerinnen und Sänger.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kir- che Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008. Kasualien werden gesondert vergütet.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Teichmann, Telefon: 033 82/291 und Kreiskantor Andreas Behrendt, Telefon: 0 33 82/ 6 87 30 oder 0163/4 49 28 46.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 25. Ju- ni 2009 an die Superintendentur, z.Hd. Superintendent Uwe Teich- mann, Klosterkirchplatz 20, 14 797 Kloster Lehnin zu richten.

Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist für Mitt- woch, den 15. Juli 2009 in Belzig vorgesehen.

6. In der Kirchengemeinde Berlin-Dahlem, Evangelischer Kir- chenkreis Teltow-Zehlendorf, ist durch den Ruhestand der lang- jährigen Kantorin zum 1. Februar 2010 eine A-Kirchenmusikstelle mit 100% Dienstumfang neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Dahlem liegt im grünen Südwesten Berlins und hat rund 6.200 Mitglieder. Die neue Kantorin oder den neuen Kantor erwartet eine lebendige Gemeinde, die den Gottesdienst in den Mittelpunkt stellt und Wert auf eine sorgfältige und kreative Liturgie legt. Sie stellt sich aktiv ihrer Vergangenheit in der Beken- nenden Kirche und engagiert sich im ökumenischen und christlich- jüdischen Dialog. Die Gemeinde setzt sich jährlich ein Schwer- punktthema und richtet ihre Aktivitäten darauf aus. Besondere Auf- merksamkeit wird Kindern und Jugendlichen geschenkt.

Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen. In beiden finden regelmäßig Sonntagsgottesdienste statt. Die Jesus-Christus-Kirche hat eine Ham- mer-Orgel von 1970 mit 3 Manualen, 45 Registern und mechanischer Traktur. Die Kirche ist für ihre ausgezeichnete Akustik berühmt und wird deshalb oft für Aufnahmen genutzt. Die St.-Annen-Kirche (Dorf- kirche Dahlem) hat ebenfalls eine Hammer-Orgel von 1974, mit 18 Registern auf 2 Manualen und Pedal. Ein engagierter Gemeindechor mit 30 bis 35 Sängerinnen und Sängern ist vorhanden, für den nach mehr als 25jähriger anspruchsvoller Prägung durch die jetzige Kan- torin ein personeller Wechsel mit anschließender Neustrukturierung zu erwarten ist.

Die Dienstorte der Kantorin oder des Kantors sind auch mit öf- fentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Orgelspiel und kirchenmusikalische Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in beiden Kirchen,
- bestehende Projekte (z. B. Bibel & Bach, Orgelnacht, jährliche Bach-Kantate im Gottes dienst, Reihen geistlicher Konzerte) fort- zuführen oder weiterzuentwickeln,

- ein kirchenmusikalisches Jahreskonzept gemäß der geistlichen Schwerpunktsetzung der Gemeinde zu erarbeiten und umzuset- zen,
- Orgelkonzerte,
- den Chor neu zu strukturieren und zu leiten, wobei neben Kon- zerten eine kontinuierliche Mitwirkung in Gottesdiensten er- wünscht ist,
- das Singen und Musizieren mit Kindern und Jugendlichen und
- die Koordination der ehrenamtlichen Arbeit in der Kirchenmusik.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte und teamfähige Kir- chenmusikerin oder einen engagierten und teamfähigen Kirchen- musiker mit eigenen Ideen und Gestaltungsvorschlägen, die oder der Erfahrung in Chor- und Orchesterleitung mitbringt und die Jesus- Christus-Kirche als Kirche der Musik im Bewusstsein hält.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kir- che Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008.

Für Rückfragen steht Pfarrerin Marion Gardei, Telefon: 030/8 32 58 06, zur Verfügung.

Weitere Angaben zur Gemeinde sind der Internetseite www.kg-dahlem.de zu entnehmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Au- gust 2009 zu richten an die Kirchengemeinde Berlin-Dahlem, Thiel- allee 1-3, 14195 Berlin.

Die Gemeinde erwartet von den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ein Vorspiel und eine Bewerbungs-Chorprobe am 9. und 10. Oktober 2009.

*

Stellenangebot

Das Landeskirchenamt der EKM hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

Stellenausschreibung Superintendentin/Superintendent im Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt

1. Vorstellung des Kirchenkreises Halberstadt

Der Kirchenkreis Halberstadt entstand im Jahr 2000 aus den Kirchen- kreisen Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode.

Zum Kirchenkreis gehören 31.000 Gemeindeglieder, 28 Pfarre- rinnen und Pfarrer und 6 ordinierte Gemeindepädagogen. In der Ar- beit mit Kindern und Familien sind 15, in der kirchenmusikalischen Arbeit 5 und in der Jugendarbeit 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Über 10 Stellen werden in den Bereichen Religionsunterricht, Sonderseelsorge und Kirchenmusik refinanziert.

Der Kirchenkreis fördert die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Es wurden sechs Regionen mit eigenen Regio- nalbeiräten gebildet.

85% der Gemeindekirchenräte werden von ehrenamtlichen Vor- sitzenden geleitet, die unter Leitung des Superintendenten zu einem Konvent zusammen kommen. Fünf Prädikanten leiten eigenverant- wortlich Gottesdienste.

Im Kirchenkreis befindet sich eine Reihe historisch bedeutsamer Kirchen.

Von internationaler Bedeutung sind der Domschatz in Halber- stadt und der Stiftungsschatz in Quedlinburg. Besondere kirchenmusi- kalische Traditionen bestehen in Wernigerode, Halberstadt, Qued- linburg und Osterwieck.

Volkskirchliche Gemeinden und weitgehend säkularisierte Orte liegen unmittelbar nebeneinander. Das hat im Kirchenkreis zu einer Offenheit für missionarische Arbeit geführt.

Im Schuljahr 2002/2003 wurde die Evangelische Grundschule in Halberstadt eröffnet.

Gegenwärtig erarbeitet der Kirchenkreis einen eigenen Schulentwicklungsplan.

Der Kirchenkreis ist Träger der „Offenen Jugendarbeit“ in Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode.

Die vielfältige diakonische Arbeit im Kirchenkreis liegt weitgehend in der Hand von freien Trägern, mit denen ein gutes Einvernehmen besteht. In der Region herrscht ein sehr gutes ökumenisches Klima.

Das Gedenken an die reiche jüdische Geschichte Halberstadts und die Zusammenarbeit mit der Moses-Mendelssohn-Akademie ist dem Kirchenkreis besonders wichtig. In den Städten Wernigerode, Quedlinburg und Halberstadt existieren Bürgerbündnisse für Demokratie und Toleranz. In Halberstadt befindet sich die zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber in Sachsen-Anhalt.

2. Stellenprofil der Superintendentenstelle

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Leitung als eine geistliche wie auch organisatorische Funktion im Sinne des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht. Dabei sollen sich theologisch-geistliches Profil mit Führungskompetenzen und missionarischem Engagement verbinden.

Neue Akzente werden im Kirchenkreis begrüßt. Erfahrungen im Gemeindepfarramt und in der Mitarbeiterführung werden vorausgesetzt. Leitungserfahrungen und Bereitschaft zu entsprechender Fortbildung werden erwartet.

Besonders wichtig sind Wertschätzung, Teamfähigkeit, Offenheit, Konfliktfähigkeit und Freude an der Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden und Kreiskirchenrat. Erwünscht sind weitere Impulse, um die Zusammenarbeit der 6 Regionen im Kirchenkreis zu stärken.

Geschick im Umgang mit politischen Gremien und kommunalen Verwaltungen ist nötig.

Verständnis für die Lebenslagen der hier lebenden Menschen ist eine gute Voraussetzung, um die Stelle geistlich, theologisch und organisatorisch mit eigenem Profil ausfüllen zu können.

Erwünscht wird ein gewinnendes und profiliertes Auftreten in der Öffentlichkeit, das den Platz und die Aufgaben der Christen in der Gesellschaft klar beschreibt.

Für die Leitung des Kirchenkreises ist das Interesse am christlich-jüdischen Dialog, an der ökumenischen Zusammenarbeit, an Kirchenmusik und Kunst von Bedeutung.

3. Geboten wird:

Die Superintendentenstelle (Kreisfarrstelle für Leitungsaufgaben) des Kirchenkreises Halberstadt soll zum 01.01.2010 im Umfang von 100 % besetzt werden. Der Kirchenkreis freut sich besonders über die Bewerbung von Frauen.

Eine dem Amt entsprechende, repräsentative und angemessene Dienstwohnung wird nach Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber bereit gestellt.

Für das Kirchspiel Halberstadt besteht ein Predigtauftrag.

Der Dienstsitz ist Halberstadt. Das Büro der Superintendentur ist mit einer Sekretärin (volle Stelle) besetzt.

4. Bewerbungsfrist:

Bewerbungen sind bis zum 27. Mai 2009 zu richten an: Landeskirchenamt der EKM, 39104 Magdeburg, Am Dom 2, Dezer-nat E, z.Hd.: Oberkirchenrat Dr. Christin Frühwald, Telefon: 0391-5346-126, e-Mail: christian.fruehwald@ekmd.de

Weitere Auskünfte erteilt: Präses Hans Jörg Bauer, Telefon: 03941-442610, Sup.stv. Pfarrer Hans-Jürgen Kant, Telefon: 03943-906266, e-Mail: st.johannis-wr@t-online.de, Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Telefon: 0391-5346-126, e-Mail: christian.fruehwald@ekmd.de

IV. Personalnachrichten

Nachrichten und Personalien

Berufen wurden:

Pfarrerinnen Dr. Petra Bahr in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 2009,

Pfarrer Dr. Christian Nottmeier in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 2009,

Pfarrer André Wiethölder unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses gemäß § 74 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 16. März 2009.

Übertragen wurden:

Pfarrerinnen Dr. Petra Bahr die (7.) landeskirchliche Pfarrstelle zur besonderen Verfügung mit Wirkung vom 1. April 2009,

Pfarrer Dr. Christian Nottmeier die (1.) Pfarrstelle der Auen-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Wilmersdorf, mit Wirkung vom 1. April 2009,

Pfarrerinnen Ulrike Rogatzki die (7.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Zossen mit Wirkung vom 1. Februar 2009 für die Dauer von 6 Jahren.

Bestätigt wurden:

die Übertragung der (6.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost auf die Pfarrerin Ines Frenz mit Wirkung vom 1. April 2009 für die Dauer von 6 Jahren,

die Übertragung der Pfarrstelle der Domkirchengemeinde Brandenburg, Kirchenkreis Brandenburg, auf den Pfarrer André Wiethölder mit Wirkung vom 16. März 2009 für die Dauer von 10 Jahren.

Verlängert wurde:

der Zeitraum der Übertragung der (1.) landeskirchlichen Pfarrstelle für Missionarische Dienste auf die Pfarrerin Barbara Deml-Groth über den 31. März 2009 hinaus für die Dauer von 6 Jahren bis zum 31. März 2015.

Ordiniert wurden:

am 29. März 2009 im Gottesdienst der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, für den hauptamtlichen Dienst:

Pfarrerinnen im Entsendungsdienst Dr. Petra Bahr
 Pfarrerin im Entsendungsdienst Dr. Christina-Maria Bammel
 Pfarrerin im Entsendungsdienst Lioba Diez
 Pfarrer im Entsendungsdienst Christian Huth
 Pfarrerin im Entsendungsdienst Heike Iber
 Pfarrerin im Entsendungsdienst Birgit Jung
 Pfarrer im Entsendungsdienst Simon Kuntze
 Pfarrerin im Entsendungsdienst Nicole Landmann
 Pfarrerin im Entsendungsdienst Anna Kim-Chi Nguyen-Hu
 Pfarrerin im Entsendungsdienst Marlén Reinke
 Pfarrerin im Entsendungsdienst Sabine Röhm
 Pfarrerin im Entsendungsdienst Dr. Katrin Rudolph
 Pfarrer im Entsendungsdienst Markus Seefeld
 Pfarrerin im Entsendungsdienst Carola Tüpe.

Freigestellt wurde:

Pfarrerinnen Dr. Petra Bahr, zuletzt Inhaberin der (7.) landeskirchlichen Pfarrstelle zur besonderen Verfügung, mit Wirkung vom 1. April 2009 bis zum Ablauf des Monats Dezember 2014 für einen Dienst als Kulturbeauftragte der EKD.

In den Wartestand ist getreten:

Gemeindepädagoge Christian Weber, zuletzt kreiskirchlicher Gemeindepädagoge für Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

In den Ruhestand sind getreten:

Pfarrerinnen Annemarie Nisch, zuletzt kreiskirchliche Pfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, mit Ablauf des Monats März 2009,

Pfarrer Michael Petzoldt, zuletzt freigestellt für einen Dienst als Klinikseelsorger in Davos/Schweiz, mit Ablauf des Monats März 2009.

*

Todesfälle

„Die auf den Herrn harren,
 kriegen neue Kraft.“
 (Jesaja 40,31)

Heimgegangen sind:

Pfarrer i.R. Dr. Johannes Althausen, zuletzt Direktor der Predigerschule Paulinum, am 15. November 2008 im 80. Lebensjahr,

Oberkonsistorialrat i.R. Siegmund Piske, zuletzt Oberkonsistorialrat im Konsistorium der ehemaligen Region Ost, am 22. März 2009 im 67. Lebensjahr,

Altbischof Dr. Albrecht Schönher am 9. März 2009 im 98. Lebensjahr.

*

Druckfehlerberichtigung in den Personalnachrichten

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/2009 ist auf Seite 39 unter „Beauftragt wurde:“ folgende Berichtigung vorzunehmen:

Pfarrer Dr. Christoph Schupp, Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 bis zur Berufung einer neuen Superintendentin oder eines neuen Superintendenten mit der Vakanzverwaltung des Superintendentenamtes im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte.

V. Mitteilungen

Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeitgeber sind durch Gesetze, Verordnungen und berufenensschaftliche Vorschriften zur Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gebunden.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind auch für die evangelische Kirche wichtige Themen.

Durch das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) und das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) wurde der Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten in allen Tätigkeitsbereichen neu geordnet. Sie sind für alle Unternehmungen und ihre Beschäftigten, also auch für die kirchlichen Dienstgeber verpflichtend.

Weitere Verordnungen (z. B. „Bildschirmarbeitsverordnung – BildschArbV“) sowie die Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) und „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) bestimmen näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zu treffen hat.

2. Umsetzung im kirchlichen Bereich

2.1. Präventionskonzept

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der EKD und der Verwaltungsberufsgenossenschaft wurde das Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland – (EKD-Amtsbl. Nr. 10/1996, S. 432) unterzeichnet, ebenso die Vereinbarung zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft betreffend das Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland, vom 3./17. September 2003 (EKD-Amtsbl. Nr. 1, 2004, S. 25). Ziel ist, mit wirksamen und auf die Besonderheiten der verfassten Kirche angepassten Maßnahmen in den kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ein hohes Niveau der Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Dieses Präventionskonzept bildet die Grundlage für die strukturelle Umsetzung der staatlichen Gesetze im kirchlichen Bereich. Dieser Vereinbarung hat sich die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) am 28. Februar 2004 angeschlossen.

2.2. Arbeitsmedizin

Um die arbeitsmedizinische Betreuung entsprechend § 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) zu gewährleisten, besteht bereits seit 1998 ein Betreuungsvertrag zwischen der EKD – Evangelische Kirche in Deutschland und dem B A D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, der im Laufe der Zeit an die aktuelle Gesetzgebung angepasst wurde. Gesetzliche Grundlage sind der § 19 ASiG sowie Abschnitt C Punkt 10 der Präventionsvereinbarung. Die arbeitsmedizinisch notwendigen Leistungen (Vertragsleistungen) für die unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsfelder werden in einem Betreuungskatalog genannt.

2.3. Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Auf der Grundlage der unter 2.1. genannten Vereinbarung unterhält die EKD zur Koordinierung der Aufgaben eine Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS). Die EFAS tritt auf EKD-Ebene in der Funktion der koordinierenden Stelle als Dienstleisterin für die Landeskirchen, kirchlichen Einrichtungen, Kirchengemeinden und Koordinatoren/innen bzw. Orts-/ Fachkräften für Arbeitssicherheit auf. In den Landeskirchen wurden Fachkräfte und Ortskräfte für Arbeitssicherheit ausgebildet, die in der Präventionsvereinbarung in Punkt 8 vorgegebenen Aufgaben übernehmen.

3. Umsetzung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

3.1. Landeskirchliche Beratungsstelle für Arbeitssicherheit

Als Koordinatorin und leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Frau Elke Hesse bestellt. Sie ist zuständig für die Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche und trifft u.a. Abstimmungen zu sicherheitstechnischen Betreuungen mit den kirchlichen Arbeitgebern. Sie koordiniert den Einsatz der Fachkräfte und Ortskräfte für Arbeitssicherheit in den einzelnen Kirchenkreisen. Sitz der Landeskirchlichen Beratungsstelle für Arbeitssicherheit ist Görlitz.

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Landeskirchliche Beratungsstelle für Arbeitssicherheit – Sitz Görlitz
Koordinatorin Elke Hesse

Evangelisches Zentrum

Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz

Tel.: 03581/744-155 Fax: 03581/744-299

e.hesse@krh.ekbo.de

Sekretariat: Sabine Hanslik – Tel.: 03581/744-258

3.2. Fachkräfte/Ortskräfte für Arbeitssicherheit

Zur arbeitssicherheitstechnischen Betreuung der Kirchengemeinden hat die Landeskirche Ortskräfte benannt und die Zuständigkeitsbereiche nach Kirchenkreisen festgelegt. Für die Kirchengemeinden sind die Ortskräfte die ersten Ansprechpartner in Sachen Arbeitssicherheit. Sie führen u.a. Ortsbegehungen und Beratungen der kirchlichen Einrichtungen durch.

3.2.1 Namen, Adressen und Zuständigkeitsbereiche (Stand: 05.12.2008):

Rita Anton

Evangelischer Kirchenkreisverband Frankfurt/Oder

Evangelisches Verwaltungsamt

Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335/5563-147 Fax.: 0335/5563-114

Zuständigkeiten:

KVA Frankfurt (Oder)

Ev. Kirchenkreis An Oder und Spree

Ev. Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg

Ev. Kirchenkreis Oderbruch

Aranca Beilner

Evangelisches Zentrum

Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin

Tel.: 030/24344-397 Fax.: 030/24344-456

Zuständigkeiten:

Sprenkel Berlin

½ Ev. Kirchenkreis Zossen (Nord)

Ralf Dopjans
 Evangelischer Kirchenkreisverband Eberswalde
 Evangelisches Verwaltungsamt
 Eisenbahnstr. 84, 16225 Eberswalde
 Tel.: 03334/205975 Fax.: 03334/205975
 Zuständigkeiten:
 KVA Eberswalde
 Ev. Kirchenkreis Barnim
 Ev. Kirchenkreis Templin-Gransee
 Ev. Kirchenkreis Uckermark
 Kirchenkreis Oranienburg

Elke Hesse
 Siehe Punkt 3.1.
 Zuständigkeiten:
 KVA Görlitz
 Ev. Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz
 Kirchenkreis Hoyerswerda
 Ev. Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg
 Landeskirchliche Einrichtungen

Christina Hillgenberg
 Evangelischer Kirchenkreisverband Potsdam-Brandenburg
 Evangelisches Verwaltungsamt
 Hegelallee 2, 14467 Potsdam
 Tel.: 0331/27565-31 Fax.: 0331/27565-30
 Zuständigkeiten:
 KVA Potsdam-Brandenburg
 Ev. Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen
 Kirchenkreis Brandenburg
 Ev. Kirchenkreis Lehnin-Belzig
 Ev. Kirchenkreis Niederer Fläming
 Kirchenkreis Potsdam

Sabrina Klatt
 Evangelischer Kirchkreisverband Prignitz-Havelland-Ruppin
 Evangelisches Verwaltungsamt
 Joh.-Seb.-Bach-Str. 53-55, 16866 Kyritz
 Tel.: 033971/878-32 Fax.: 033971/878-78
 Zuständigkeiten:
 KVA Prignitz-Havelland-Ruppin
 Ev. Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk
 Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen
 Ev. Kirchenkreis Nauen-Rathenow
 Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge
 Ev. Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Mario Lewin
 Kirchenkreis Spandau
 Jüdenstr. 37, 13597 Berlin
 Tel.: 030/333 69 21 Fax.: 030/363 44 36
 Zuständigkeiten:
 Kirchenkreis Spandau
 Kirchenkreis Falkensee

Margot Müller
 Evangelischer Kirchenkreisverband Niederlausitz
 Evangelisches Verwaltungsamt
 Gertraudenstr. 1, 03046 Cottbus
 Tel.: 0355/78007-17 Fax.: 0355/78007-32
 Zuständigkeiten:
 KVA Niederlausitz
 Ev. Kirchenkreis Cottbus
 Kirchenkreis Finsterwalde
 Ev. Kirchenkreis Lübben
 ½ Ev. Kirchenkreis Zossen (Süd)

Regina Klusmann
 Evangelische Schulstiftung
 Georgenkirchstr, 69/70, 10249 Berlin
 Tel.: 030/24344-429 Fax.: 030/24344-456
 Zuständigkeiten:
 Ev. Schulstiftung

3.3. Arbeitsmedizin

Der Betreuungsvertrag mit der BAD GmbH wurde im Laufe der Zeit an die aktuelle Gesetzgebung angepasst, denn seit Herbst 2004 muss jede Kirchengemeinde, kirchliche Einrichtung und Kirchenverwaltung die Betreuung durch einen Arbeitsmediziner/eine Arbeitsmedizinerin gewährleisten.

Die Landeskirche ist dem Betreuungsvertrag am 10. März 2004 beigetreten. Mit dem Betreuungsvertrag ist die BGV A2 in unserer Landeskirche umgesetzt.

Koordinator für Arbeitsmedizin:

Der Koordinator für Arbeitsmedizin im Bereich unserer Landeskirche ist Herr Dr. Goronzy

Herr Dr. med. Bernd Goronzy – BAD-Zentrum Berlin-Mitte

Zimmerstr. 55, 10117 Berlin

Tel.: 030/200 74 710

Fax: 030/200 7471 99

Mobil: 0179/124 10 57

goronzy@bad401as.bad-gmbh.de

<http://www.bad-gmbh.de>

Welche Arbeitsmediziner für die einzelnen Bereiche zuständig sind, darüber geben der Koordinator für Arbeitsmedizin und die Ortskräfte Auskunft.

3.4. Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Entsprechend § 9 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) haben die Arbeitsmediziner und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Mitarbeitervertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit einzubeziehen.

3.5. Arbeitsschutzausschuss

Entsprechend § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wurde in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) gebildet. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in der Landeskirche zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Zu den Mitgliedern des Arbeitsschutzausschusses gibt die Koordinatorin Auskunft.

4. Unfallmeldungen

4.1. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in der Kirche sind:

- *Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)*: alle Aktivitäten im Bereich der Verwaltung, Kirche, Gemeindehaus und Pfarramt.
- *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)*: alle Aktivitäten im Bereich der Kindertageseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen und soziale Dienste bzw. Pflegedienste der Kirchengemeinde.
- *Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Gartenbau BG)*: alle Aktivitäten im Bereich Friedhof und Forst.

4.2. Unfallmeldeverfahren

Unfälle sind zu melden, wenn der/die Verletzte mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist oder beim Tod des/der Versicherten. Besonders schwere, tödliche oder Massenanfälle sind umgehend telefonisch an die zuständige Berufsgenossenschaft zu melden.

Unfälle können bei allen Berufsgenossenschaften online, z.B. bei der VBG unter SERVICE@VBG gemeldet bzw. das Formular „Unfallanzeige“ heruntergeladen werden.

Die Mitgliedskirchen der EKD haben von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ab Januar 2007 die Mitgliedsnummer 0620504874 zugeteilt bekommen. Sie ist bei allen Meldungen an die VBG von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen anzugeben. Bei Meldungen an andere Berufsgenossenschaften sind die jeweiligen Betriebsnummern zu beachten.

4.3. Unfallstatistik

Nach Präventionskonzept Punkt 4 (3) erstellt die EFAS eine Unfallstatistik für die Gliedkirchen der EKD. Dazu bedarf es der Mitarbeit der Kirchengemeinden. Diese sind gebeten, von ihren Unfallmeldungen eine Kopie an die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit zu senden.

Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2011

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den amtlichen Kollektenplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Jahr 2011 bis zum 30. Juni 2009 einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- eine ausführliche Begründung; diese hat die zukünftige Bedeutung des Arbeitsbereichs bzw. des Projekts darzulegen (s. Entschließung des Rates der EKD vom Juli 2004*),
- ein Verwendungsnachweis für die Kollekte des zurückliegenden Jahres (sofern eine Kollekte gewährt wurde),
- eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Arbeitsbereichs inkl. einer Offenlegung der bestehenden Rücklagen,
- eine ordentliche Kollektenempfehlung.

Anträge, die nach dem Stichtag und/oder ohne die oben genannten Unterlagen eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind zu richten an:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Geschäftsstelle der Landessynode
Kollektenausschuss
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin (Friedrichshain).

* Beschluss des Rates der EKD vom Juli 2004:

Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aufgabe ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung. Bei jeder finanziellen Unterstützung durch die EKD muss die Frage überzeugend beantwortet werden können, ob es für die Zukunft des Protestantismus in Deutschland von herausragender Bedeutung sei, diese Aufgabe fortzusetzen. Was würde der evangelischen Kirche fehlen, wenn es diese Aufgabe nicht mehr gäbe? Dieses Kriterium führt in allen Bereichen der EKD zu einer generellen Überprüfung der Aufgaben und Unterstützungen.